

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

**vorhabenbezogenen selbständigen
Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark
Glendelin“ der Gemeinde Beggerow**

Vorentwurf

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: Dipl.-Ing. (FH) Christian Epler

Aufgestellt: 28.10.2022

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2.1 Europarechtliche Vorgaben.....	4
1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	6
1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)	8
1.2.4 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien	8
1.3 Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
1.4 Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung.....	11
1.5 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	12
1.6 Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
1.7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	12
1.8 Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	13
1.9 Datengrundlagen.....	13
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	13
2.1 Beschreibung des Vorhabens	13
2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten	13
2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes	16
2.1.3 Baubedingte Projektwirkungen	20
2.1.4 Anlagenbedingte Projektwirkungen	21
2.1.5 Betriebsbedingte Projektwirkungen	22
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	22
3.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	22
3.1.1 Darstellung des Säugetierbestandes im Vorhabengebiet.....	22
3.1.2 Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet.....	25
3.1.3 Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet	31
3.1.4 Darstellung der Mollusken im Vorhabengebiet	33
3.1.5 Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet.....	33
3.1.5 Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet.....	34
3.1.6 Darstellung der Falter im Vorhabengebiet	34
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	35
3.2.1 Darstellung des potenziellen Vogelbestandes im Untersuchungsraum	36
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	84
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	84
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	86
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	87
5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	87
5.2 Alternativenprüfung	87

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	87
6 Zusammenfassung.....	88

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 2 der Gemeinde Beggerow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Hierfür fasste die Gemeinde am 07.04.2022 den Aufstellungsbeschluss. Es soll damit ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Gemeindeentwicklung geleistet werden. Die Planung weicht von den Zielen der Raumordnung ab.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) zur Energieerzeugung und zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz. Weiterhin setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür benötigten Flächen fest.

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des B-Planverfahrens ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben auf europäischer Ebene sind in der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992“ (FFH-Richtlinie) und in der „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009“ (Vogelschutzrichtlinie) festgehalten:

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen. (Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates 1992: 10- 13).

Bezüglich der Artikel 12 und 16 FFH- Richtlinie soll der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/ 43/ EWG“ sicherstellen, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie einheitlich interpretiert werden.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 2009: 9- 11).

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich seit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert, in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Es besteht damit keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und daher abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** lauten wie folgt:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verböten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228). Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010)

1.2.4 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010), GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten; vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2012 (BGBl. I S. 95)
- Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), „Teilfortschreibung, Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie

zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand November 2018; Regionaler Planungsverband, Westmecklenburg

- AAB-WEA 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel, LUNG M-V, Stand: 01.08.2016
- AAB-WEA 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Fledermäuse, LUNG M-V, Stand: 01.08.2016
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE). Neufassung 2018

1.3 Methodisches Vorgehen

Belange des Artenschutzes sind planungsrechtlich eigenständig abzuhandeln. Es ist hierzu kein gesondertes Verfahren erforderlich. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, welcher Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist, wird durch Bündelungswirkung in die Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren integriert.

Inhaltlich überschneidet sich der AFB mit der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung. Dennoch unterscheiden sich zu prüfende Schutzgegenstände, Prüfsystematik und Rechtsfolgen der Instrumente. Aus diesem Grund erfolgt die Erstellung als eigenständiger Fachbeitrag.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und ist somit abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur durch eine Ausnahme bzw. Befreiung durch die Genehmigungs- oder zuständige Naturschutzbehörde zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Die einzelnen Prüfschritte, auf deren Grundlage der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt wird, werden nachfolgend anhand der Abbildung nach Trautner 2008 veranschaulicht und mit Bezug auf FROELICH & SPORBECK 2010 erläutert:

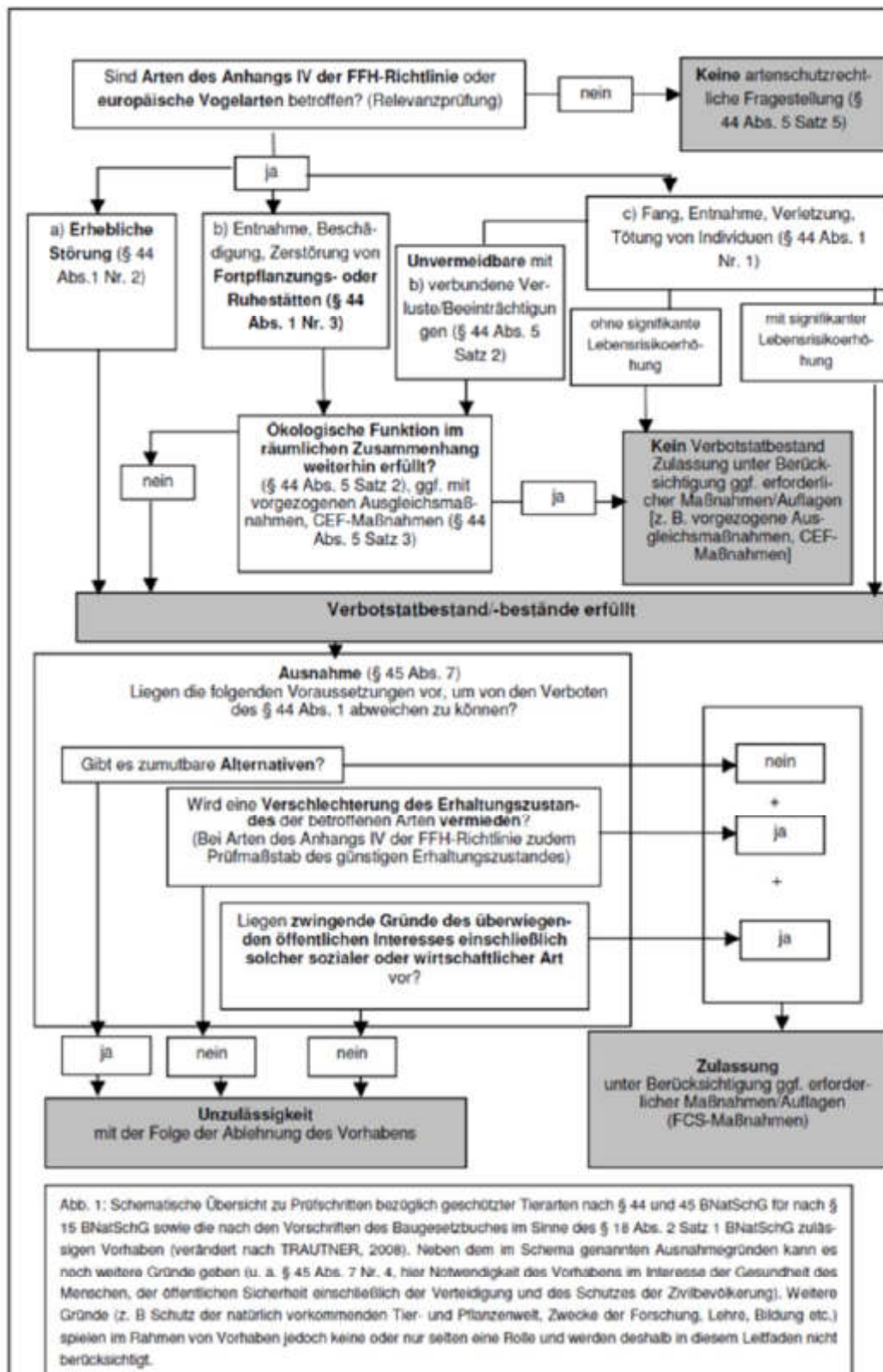


Abbildung 1 Abfolge der Prüfschritte für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2010: 28)

1.3 Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

Grundsätzlich sind alle im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der

Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Zu beachten sind demnach 56 in Anhang IV aufgeführte Arten sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten.

Im Zuge der Relevanzprüfung wird das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine Beeinträchtigung im Sinn des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten herausgestellt, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann. Diese müssen dann der artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden.

Dazu gehören Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern lt. Roter Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ eingestuft sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen (Prüfgrundlagen dem Kartenportal des LUNG entnehmbar, Ausnahme: Vögel, s. dazu „Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern“)
- die zwar lt. landesweiten Range-Karten im Bereich des Messtischblattes auftreten, aber nicht im Prüfraum des Vorhabens vorkommen
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

1.4 Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung

Bezüglich der Bestandsanalyse bzw. -erfassung wird auf die folgenden Informationen eingegangen:

- Angaben zur Autökologie (Lebensweise, Mindestansprüche an das Habitat, besondere Gefährdungspotenziale)
- Gefährdungstatus
- Erhaltungszustand
- Räumliche und quantitative Verbreitung im Untersuchungsraum
- Verbreitung, Relevanz, Größe der lokalen Population
- Vernetzung der Populationen (untereinander oder mit jenen außerhalb des Untersuchungsraums)

Die Erfassungen der Artenbestände werden entsprechend derzeitiger, wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt und die Ergebnisse mit den vorhandenen faunistischen Daten verknüpft.

Für Anhang IV Arten der FFH- Richtlinie erfolgt eine für jede Art gesonderte Betrachtung. Zusammengefasst werden nur die Arten, deren Betroffenheit sich ähnlich darstellt und deren Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind. Des Weiteren kann eine Zusammenfassung im Falle gleicher Verbotstatbestände erfolgen.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt in jedem Fall für

- Anhang I – Arten gem. Vogelschutzrichtlinie
- Rastvogel – Arten mit regelmäßig genutzten Aufenthaltsplätzen
- Gefährdete Arten (RL – Kategorie 0 – 3)
- Arten mit besonderen Lebensraumanprüchen
- Streng geschützte Vogelarten (Anlage 1 BArtSchVO)
- Vogelarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Arten, für die Mecklenburg-Vorpommern besondere Verantwortung trägt

Zu Gruppen zusammengefasst werden geprüft

- Überflieger (ohne Bindung an Vorhabengebiet)
- Nahrungsgäste (keine wesentliche Einschränkung der Nahrungsgrundlage)
- Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes
- Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche, Gehölze

1.5 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die ermittelten Arten wird im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung wird anhand standardisierter Formblätter, differenziert nach Anhang IV Tierarten und europäischen Vogelarten, durchgeführt.

1.6 Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgelegt und im vorliegenden AFB dargestellt.

1.7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Stellt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 als nicht vermeidbar heraus, so ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zulässig, wenn das Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Bevölkerung, maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berührt sind.

Für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vorausgesetzt, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Im AFB kann lediglich eine Zusammenfassung möglicher Ausnahmegründe erfolgen. Zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses sind vom Vorhabenträger darzulegen und von der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

1.8 Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population bzw. dem Verhindern einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Je nach Schwere der Beeinträchtigung und den Ansprüchen betroffener Arten richten sich Erforderlichkeit und Quantität dieser Maßnahmen (Froelich & Sporbeck 2010: 35 – 45).

1.9 Datengrundlagen

COMPUWELT-BÜRO: Beobachtungsdokumentation 2019 und Bewertung der Monitoring-Situation im Untersuchungsgebiet Windpark Beggerow-Pentz, nicht veröffentlicht

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, URL: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (Stand: 05.01.2021)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 24.06.2021)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE: Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten/schutz/as_ffh_arten.htm (Stand 24.06.2021)

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Allgemeines Planungsziel der Gemeinde Begerow ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten

Das Plangebiet liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Gemeinde Beggerow etwa auf der Strecke zwischen Stavenhagen und Demmin (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen selbstständigen Bebauungsplans Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“ umfasst die Flurstücke 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94 und 95 (komplett) und 18/1, 91, ,97, 115, (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Glendelin und erstreckt sich über eine Fläche von 99,98 ha. Das B-Plangebiet liegt mittig zwischen den Ortsteilen Lindenhof und Glendelin, sowie mittig zwischen der Bundesstraße B 194 und der Landesstraße L 27.

Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf welcher sich eine Windkraftanlage sowie Hochspannungsleitungen befinden. Weiterhin wird das Areal von einer unterirdischen Erdölleitung gequert. Folgende Nutzungen grenzen an das Grundstück an:

- im Norden und Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein in den Kleinen Mühlenbach fließender Graben, begleitet durch parallel verlaufende Naturnahe Feldgehölze. Anschließend folgen wiederum landwirtschaftliche Flächen.
- an den übrigen Grenzen schließt sich intensiv ackerbaulich genutzte Fläche an

Die Fläche ist in Privateigentum und wird an den Vorhabenträger verpachtet. Es ist geplant, die Fläche als sonstiges Sondergebiet Solarpark (SO PVA) nach § 11 Abs. 2 BauN-VO auszuweisen.

Geplant ist laut dem Vorhabenträger auf einer Fläche von 99,98 ha eine Freiflächen PV-Anlage mit einer Anlagenleistung von 105 MWp. Die Trägerkonstruktion soll in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. Auf diesen Tragevorrichtungen werden die PV-Elemente installiert.

Die innere Erschließung erfolgt unbefestigt. Verkehrsmäßig erschlossen wird der Bereich westlich über die Bundesstraße 194, die Gemeindestraße Lindenhof und den anschließenden Feldweg. Östlich ist die Erschließung über die Landesstraße 27, die Gemeindestraße OT Glendelin und den anschließenden Feldweg möglich. Für beide Seiten ist jeweils eine Zufahrt direkt vom Feldweg aus vorgesehen.

Die Fläche unter den Solaranlagen wird eine extensive Grünfläche sein, die maximal zweimal jährlich gemäht wird, bzw. die beweidet wird.



Abbildung 2: Lage des Vorhabenstandortes

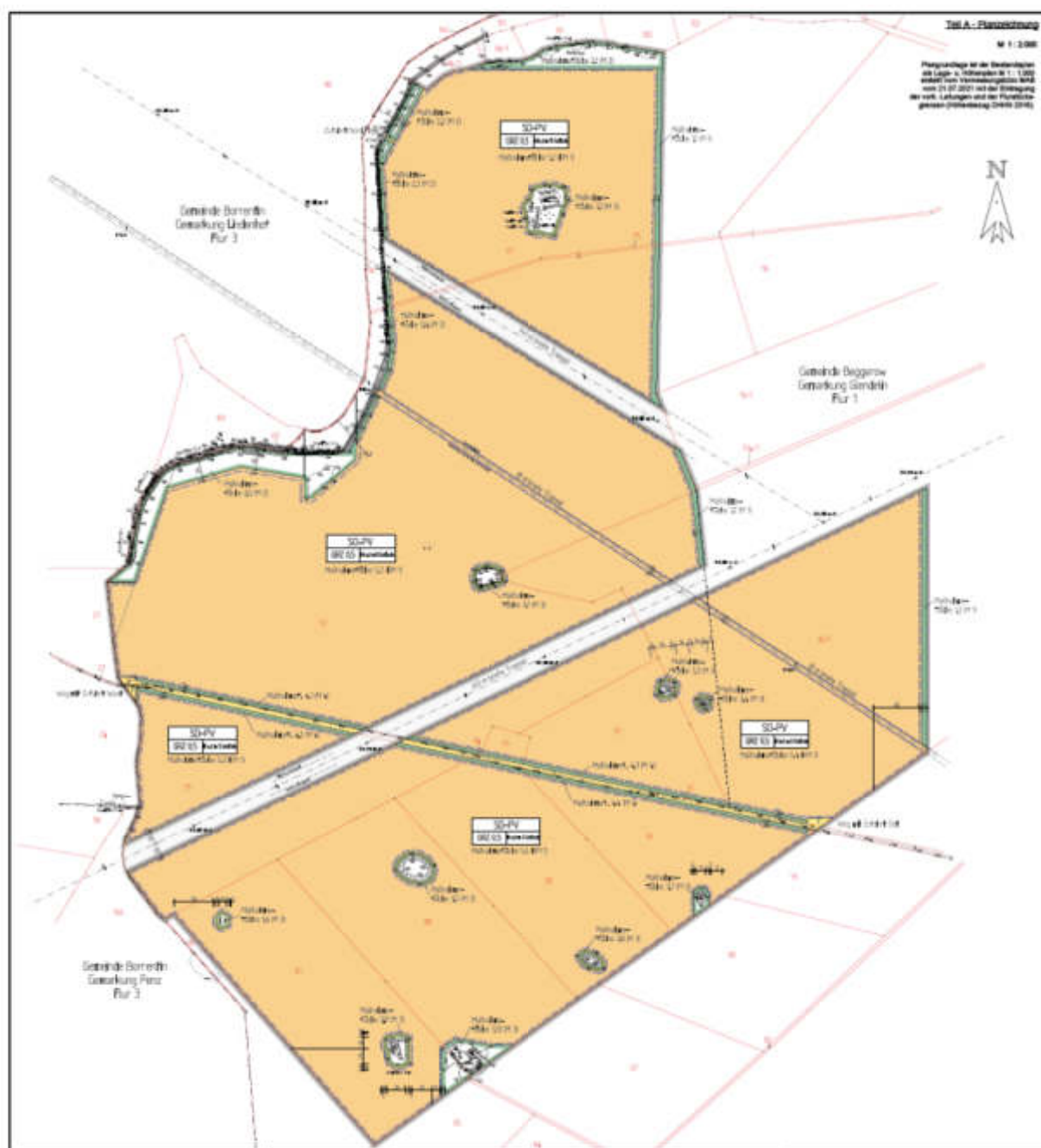


Abbildung 3: Bebauungsplan, Stand 28.10.2022, Bearbeitung KAWOing GmbH

2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Geologie/Böden

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns liegt die Gemarkung Glendelin in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (3)“, in der Großlandschaft „Oberes Peenegebiet (31)“ und gehört zur Landschaftseinheit „Kuppiges Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz (310)“. Die Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte ist ein welliges bis teils kuppiges Grundmoränengebiet. Sie wird durch nach Süden bis Südwesten verlaufende Becken und Täler strukturiert. Charakteristisch sind die zahlreichen Oser. Dabei handelt es sich um wallartig aufgeschüttete subglaziale Schmelzwassersedimente, die kalkliebende Trockenrasen- und Ackerwildkrautgesellschaften beherbergen. Außerdem ist das Plangebiet ein Teil der Baltischen Hauptendmoräne und gehört zum Ostmecklenburg-Vorpommerschen Jungmoränenland. Das Gebiet ist vor allem geprägt durch weiträumige, vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen.

Das Gelände weist ein ebenes bis welliges Relief auf. Die Böden der Moränen sind aus Tieflehm und Parabraunerde gebildet und sowohl durch Stau-, als auch durch Grundwasser bestimmt. Vorherrschende Bodentypen sind Geschiebelehm-Sand-Mosaik. Moorbodengesellschaften und Gley bestimmen die Becken, Täler und Niederungen. Der Boden ist nach Karte 4 Schutzwürdigkeit des Bodens des Grund- und Oberflächenwassers der ersten Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes im Plangebiet einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Wasser

Das Grund- und Oberflächenwasser ist nach der Karte 6 Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers der ersten Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes im Geltungsbereich einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit zugeordnet. Es gibt zahlreiche Fließgewässer wie z. B. die Peene, die westlich des Plangebietes verläuft.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 5 – 10 m. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ein Seitenarm der Peene mindestens 300 m nördlich der Fläche, welcher nach dem Kartenportal Umwelt M-V als Kleiner Mühlenbach bezeichnet wird. Das nächste größere Oberflächengewässer ist der Kummerower See ca. 6.300 m nordwestlich.

Lebensräume

Das Plangebiet liegt nach der Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes der ersten Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Das Gebiet weist durch die im Vordergrund stehende Ackernutzung, die vorhandenen Hochspannungsleitungen sowie die Windenergieanlagen eine geringe Vielfalt auf und ist wenig strukturiert. Die Landschaft weist ein hohes Maß an anthropogener Beeinträchtigung auf. Sie besitzt keine besonderen Schönheiten. Die Vegetation ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Folgende Biotoptypen sind anzutreffen¹:

¹ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE/ HRSG. (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.

innerhalb des Geltungsbereiches

Zahlen-code	Buchsta-bencode	Status¹	Kartiereinheit
14.11.2	OBD	-	Brachfläche der Dorfgebiete (verlassenes Einzelgehöft); „Ausbaue zu Glendelin“ Messtischblätter 1888
12.1.1	ACS	-	Sandacker
5.4	SE, UGS	§ 20	Nährstoffreiche Stillgewässer, Soll
14.7.3	OVU	-	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
6.2.2	VRL, USP	§ 20	Schilf-Landröhricht
2.2.1	BFX	§ 20	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten

unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches

Zahlen-code	Buchsta-bencode	Status¹	Kartiereinheit
4.5.2	FGB		Graben mit intensiver Instandhaltung
4.4	BH	§ 20	Naturnahe Feldhecke
2.2.1	BFX	§ 20	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (gleichzeitig Wald)
6.1	VG	§ 20	Großseggenried
6.1.2	VGB	§ 20	Bultiges Großseggenried
2.3.3	BHB	§ 20	Baumhecke, Baumgruppe Buchen, Eichen
2.2.1	BFX	§ 20	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
12.3.1	ABO		Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger
5.4	SE, UGS	§ 20	Nährstoffreiche Stillgewässer, Soll

¹ § 20 - gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

§ 19 - gesetzlich geschützte Allee oder Baumreihe nach § 19 NatSchAG M-V

§ 18 - teilweise gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V

Die Biotoptypenkartierung für das PG erfolgte durch einen Mitarbeiter von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT im März 2022. Außerdem wurden die Daten der Biotopkartierung des LUNG M-V berücksichtigt.

In der Karte der Biotoptypen werden folgende Codierungen (Kürzel) verwendet (entsprechend Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)).

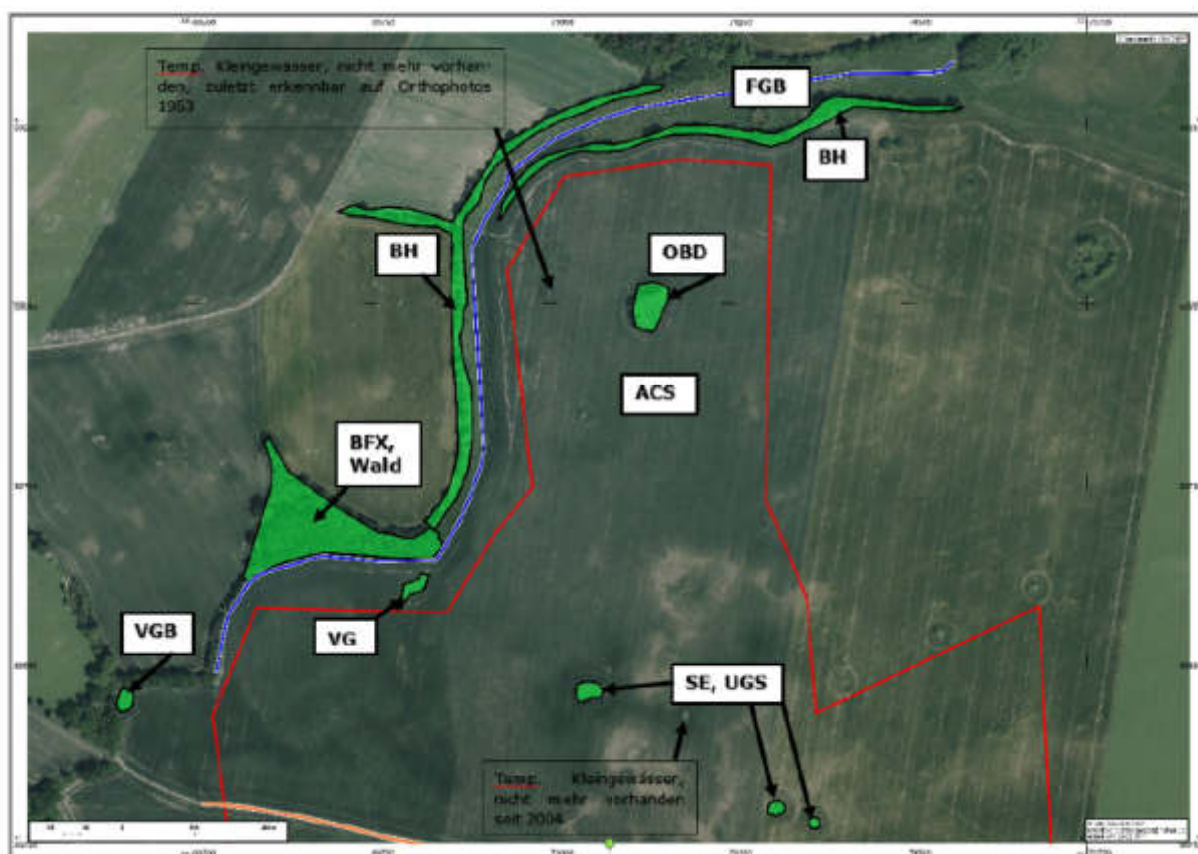


Abbildung 4 Biotoptypenkartierung nördlich, Kartengrundlage GAIA-MV

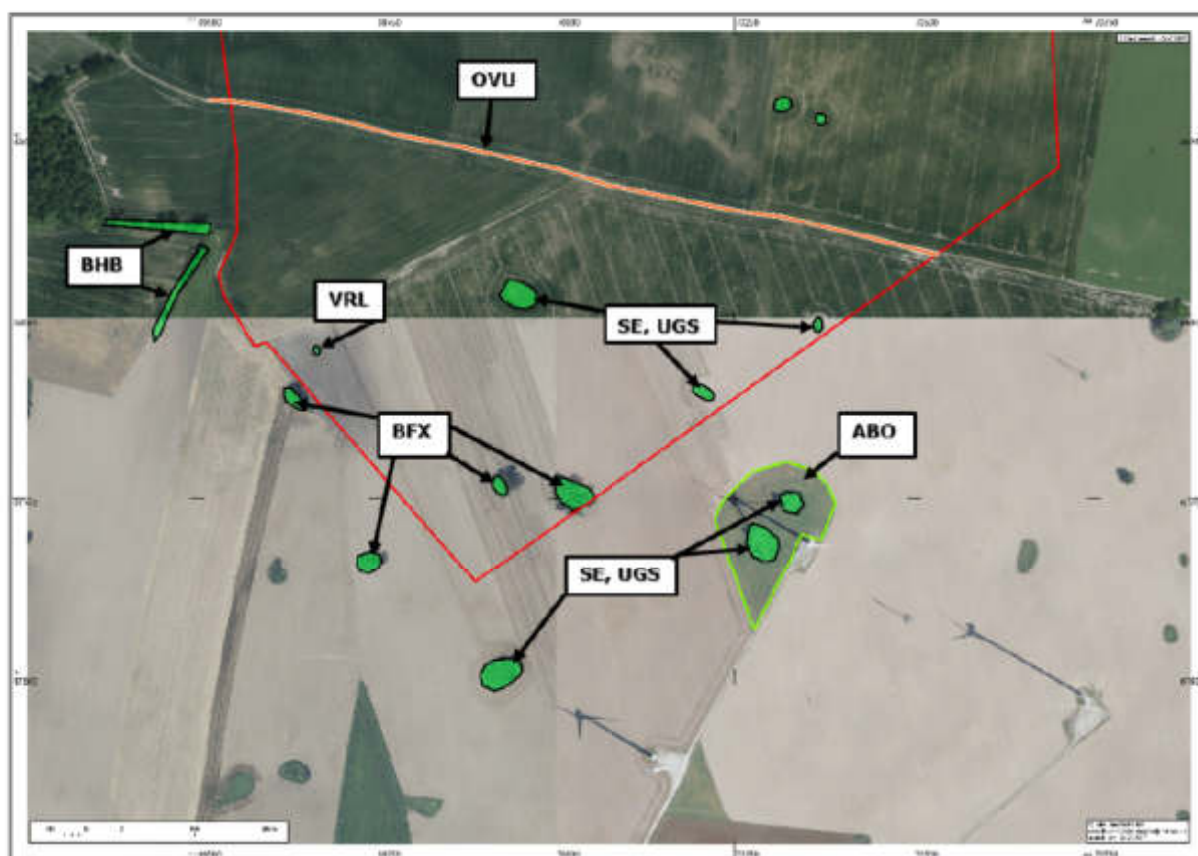


Abbildung 5 Biotoptypenkartierung südlich, Kartengrundlage GAIA-MV

Nutzflächen

Acker (ACS)

Das Vorhabengebiet und die östlich und südlich der Grenze des vBP anschließenden Flächen sind als intensiv bewirtschafteter Acker gekennzeichnet. Er wird dem Biotoptyp 12.1.1 (ACS) Sandacker zugeordnet.

Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (ABO)

Südöstlich, außerhalb der Vorhabenfläche, befindet sich an der dortigen WEA eine Fläche die derzeit nicht ackerbaulich bearbeitet und wahrscheinlich durch Mahd kurzgehalten wird. Der Boden ist hier deutlich sandiger (Ackerzahl 19) und es existieren mehrere Erdhöhlen. Die Fläche umschließt 2 wasserführende Sölle mit größeren Gehölzen (*Salix spec.*).

Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)

Im nördlichen Teil des Vorhabengebietes liegt das verlassene Gehöft „Aubbaue zu Glendelin“ (erkennbar auf Orthophotos 1953 und Messtischblätter 1888, GAIA-MV). Es wird dominiert von 4 Spitz Ahorn (*Acer platanoides*) und einer Gruppe mehrstämmiger Winterlinden (*Tilia cordata*).

Wirtschaftsweg, teilversiegelt (OVU)

Der teilversiegelte einspurige Wirtschaftsweg verbindet Glendelin mit Lindenhof und teilt das Vorhabengebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teil.

Gewässer

Nährstoffreiche Stillgewässer (SE), Sölle (UGS)

Innerhalb des Geltungsbereiches existieren 6 Sölle. Diese waren alle zum Kartierungszeitpunkt (März 2022) nach mehrwöchiger Trockenheit wasserführend. Sie sind überwiegend frei von Gehölzen (spärlicher Bewuchs mit Weide *Salix spec.* und Holunder *Sambucus nigra*). 3 weitere Sölle mit einem höheren Anteil an Gehölzen befinden sich süd- bis südöstlich, über 100 m außerhalb des Geltungsbereiches.

Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)

Östlich bis nördlich verläuft in ca. 50 m Abstand zum Geltungsbereich ein Graben. Dieser mündet im Nordosten der Fläche in den Klenzer (bzw. Kleinen) Mühlenbach, welcher wiederum nördlich von Trittelwitz in die Peene mündet. Der Graben ist begradigt, profiliert und wird regelmäßig von Bewuchs freigehalten.

Röhrichtbestände und Riede

Großseggenried (VG)

Dieses Großseggenried liegt direkt nördlich der westlichen Verbreiterung des Vorhabengebietes. Die vorherrschenden Bodenarten sind hier Lehm und Moor.

Bultiges Großseggenried (VGB)

Ca. 100 m westlich der Vorhabenfläche befindet sich ein durch starke Schwankungen des Wasserspiegels entstandenes Bultiges Großseggenried.

Schilf-Landröhricht (VRL)

Im Süden der Vorhabenfläche, befindet sich auf dem Flurstück 87 eine kleinere Fläche (ca. 80 m²) mit Schilf-Landröhricht, die offensichtlich zumindest teilweise vernässt ist.

Gehölzbiotope

Feldgehölz / Wald (BFX)

Westlich, außerhalb des vBP, befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Grabens ein ca. 1,9 ha großer von Erlen (*Alnus*) und Pappeln (*Populus*) dominierter Baumbestand. Aufgrund des Deckungsgrades der Baumschicht von mindestens 30 %, zählt das Feldgehölz gleichzeitig als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Er zählt zur Forstabteilung N4219.

Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)

Im Süden der Vorhabenfläche existieren 2 Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten. Das westliche Feldgehölz wird von Weiden (*Salix*) bestimmt. Das größere östlich davon gelegene Feldgehölz wird von Pappeln (*Populus*) dominiert. Letzteres Feldgehölz hat einen sehr hohen Anteil von stehendem und liegendem Totholz.

Außerhalb des Vorhabengebietes liegt direkt an der süd-westlichen Grenze ein Feldgehölz bzw. eine Baumgruppe aus Erlen. Ein weiteres Feldgehölz liegt ca. 80 m südlich außerhalb des Vorhabengebietes.

Naturnahe Feldhecke

Direkt nördlich der Vorhabenfläche verläuft eine strukturreiche naturnahe Feldhecke. Diese setzt sich im Westen der Fläche auf der gegenüberliegenden Seite des Grabens fort.

Baumhecke bestehend aus Buchen und Eichen

Südwestlich des Bebauungsplanes befinden sich 2 von Eichen (*Quercus*) und Buchen (*Fagus sylvatica*) dominierte Baumhecken.

2.1.3 Baubedingte Projektwirkungen

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich zumeist um kurzfristige Belastungen. Im Zuge der Errichtung von PV- Anlagen gehören dazu

- der Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtungen,
- die Inanspruchnahme von Lagerflächen während der Bauzeit
- das Abschieben des Oberbodens für die inneren Erschließungswege
- das Rammen der Gestänge in den Boden
- Lärm, Erschütterungen, Staub
- Entstehung ruderaler Randbereiche

Optische sowie akustische Störungen können während der Bauphase dazu führen, dass empfindliche Tierarten temporär aus ihren Habitaten verdrängt und auf angrenzende, geeignete oder weniger geeignete Lebensräume ausweichen müssen: vor allem mobile Tiere wie Vögel oder Säugetiere können in diesem Zusammenhang ein Ausweichverhalten und eine erhöhte Fluchtdistanz entwickeln. Mögliche Rast-, Brut- und Nahrungsstandorte im Umkreis der Baumaßnahmen könnten so zeitweise entfallen. Eine Lockwirkung können die Baustellen auf Greifvögel ausüben, da der kurze bzw. nicht vorhandene Bewuchs eine bessere Sicht auf potenzielle Beute bietet.

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind weiterführende Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen. Dazu gehören das Abschieben oberer Bodenschichten, Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch schwere Baumaschinen. Natürliche Bodenfunktionen werden durch die

Abschiebung und Vermischung des Oberbodens beim Wiederauffüllen weitgehend gestört, durch anschließende Lockerung jedoch wieder ausgeglichen.

Andererseits entfaltet die Durchführung des Vorhabens potenziell auch eine anlockende Wirkung. Lagerflächen für den Bodenaushub oder der Aufwuchs von Ruderalfluren eignen sich ggf. als Nahrungs- und Ruhehabitate.

2.1.4 Anlagenbedingte Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung
- Barriereeffekte
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild (flächige Ausdehnung, reflektierende Oberfläche)
- Erhitzung der Oberfläche der PV-Anlage
- Beschattung des Bodens (nicht flächig)
- ggf. verringerte Infiltration des Regenwassers in den Boden
- Entstehung für Tiere attraktiver Randbereiche
- einstellen mechanische Bodenbearbeitung und daraus resultierende Vegetationsentwicklung

Durch die tragenden Gestänge, die in den Boden gerammt werden, kommt es an diesen Stellen punktuell zu einer Bodenverdichtung und einer Vollversiegelung. Die Einrichtung der inneren Erschließung führt zur Teilversiegelung der betreffenden Bereiche. Im Zuge der Vollversiegelung geht Lebensraum für Flora und Fauna an diesen Stellen verloren. Dagegen können teilversiegelte Wegeflächen für trocken- und wärmeliebende Pflanzen einen attraktiven Standort bieten.

Eindeutige Erkenntnisse zu den Wirkungen von reflektierenden Modulen liegen bisher nicht vor. Zwar werden an modernen PV-Anlagen reflexionsarme Oberflächen verwendet, dennoch lassen sich Spiegelungen sowie Reflexionen nicht gänzlich ausschließen.

Unter Umständen führt die Erhitzung der Moduloberfläche zur Verletzung oder Tötung von Kleintieren. Da die Flächen sich allerdings zeitverzögert aufheizen, ist von einem frühzeitigen Meiden bzw. Verlassen dieser Bereiche auszugehen.

Die Bodenverschattung kann zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen, welche die Bodenerosion begünstigen kann. Für Arten, die auf Licht und eine ausreichende Wasserversorgung angewiesen sind, kann ein Habitatverlust entstehen.

Die Randbereiche eines Solarparks wiederum können Attraktivität als Sitzwarten oder Nahrungshabitate entfalten, während die zentralen Areale der Freiflächen-PV-Anlage eher eine geringe Wertigkeit für Ansitzjäger besitzen.

Der Wechsel sonnenexponierter und beschatteter Bereiche kann eine Lebensraumaufwertung für wärme- bzw. sonnenliebende Arten, wie z. B. Heuschrecken, bedeuten. So kann sich der Schattenwurf der Module positiv auf die Lebensraumstruktur auswirken.

Die wegfallende mechanische Bearbeitung sowie das dadurch begünstigte Aufwachsen der Vegetation werden die Fläche zwischen den Modulen für Kleinsäugetiere und damit für die entsprechenden Prädatoren auf. Eine extensive Pflege der Grünflächen zwischen

den PV-Modulen bewirkt zudem auch eine Aufwertung als Lebensraum auf dem ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerstandort.

2.1.5 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind

- Pflege- und Wartungsarbeiten

Für Pflege- und Wartungsarbeiten wird die Fläche durch die ausführenden Angestellten betreten, was temporäre, örtlich begrenzte Störungen der am Boden lebenden Fauna nach sich ziehen kann. Es ist mit einem Ausweichen dieser Arten auf Ersatzlebensräume zu rechnen, das zeitlich begrenzt ist. Sind Mäharbeiten notwendig, steigt das Risiko der Störung, Verletzung oder gar Tötung von Kleintieren, welche auf der Fläche leben.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet stellt sich in seiner Gesamtheit als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Die damit verbundene Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weitgehend fehlende Landschaftsstrukturen und die gering ausgeprägte Fruchtfolge bieten Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln und Säugetieren eine sehr geringe Habitat-Qualität.

Da zum aktuellen Stand der Planung eine Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, weiteren Säugetieren sowie Insekten nicht möglich ist, wird an dieser Stelle eine Potenzialanalyse anhand vorhandener Informationen durchgeführt. Gewässer gibt es nicht im Vorhabengebiet. Die Intensivackerfläche stellt keinen Lebensraum für Pflanzenarten der FFH-Richtlinie dar; ihre Verbreitung liegt weit außerhalb des Vorhabengebietes. Eine Betrachtung der Artengruppen Fische, Rundmäuler und Pflanzen kann daher entfallen. Für die Überprüfung potenzieller Artvorkommen wurde im Kartenportal Umwelt M-V² eine Rasterabfrage durchgeführt. Das Vorhabengebiet liegt im Planquadrat 2144-1. Verbreitungsgebiete vorgefundener Arten wurde anhand der Artensteckbriefe³ abgeprüft.

3.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Darstellung des Säugetierbestandes im Vorhabengebiet (ohne Fledermäuse)

Vorliegende Aussagen zu den Säugetieren beruhen auf der Auswertung der Artentabelle des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen an Land lebenden 4 Säugetierarten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie sind Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*) und Fischotter (*Lutra lutra*). Nachfolgend werden die Arten aufgelistet, die aufgrund ihrer Verbreitung potenziell auftreten können:

Biber	<i>Castor fiber</i>	Anhang II, IV der FFH RL
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Anhang II der FFH RL
Wolf	<i>Canis lupus</i>	Anhang II, IV der FFH RL

² <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/index.php>, Abruf 24.06.2021

³ https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Abruf 24.06.2021

Relevanzprüfung des Säugetierbestandes

Säugetiere, die potenziell vorkommen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anhang II, IV	2	po	baubedingte Barrierentwicklung (Beeinträchtigung der Wanderrouten)	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate; Beeinträchtigung durch Bau der PVA möglich (überfahren), jedoch entsprechend BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008, RN 90f als unvermeidlich hinzunehmen
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anhang II, IV	3	po	baubedingte Barrierentwicklung (Beeinträchtigung der Wanderrouten)	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate; Beeinträchtigung durch Bau der PVA möglich (überfahren), jedoch entsprechend BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008, RN 90f als unvermeidlich hinzunehmen
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Anhang II, IV	0/II (1991)		nein	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse), Monitoringjahr 2021/22 Stand März 2022 (https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/)	Nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate

RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen;	1 vom Aussterben bedroht;	2 stark gefährdet
3 gefährdet;	V Vorwarnliste;	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

potenzielles Vorkommen = Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Abprüfen der Verbotstatbestände der übrigen Säugetierarten

Ausreichend große Gewässer kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Artspezifische Habitate werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Etwa 1.500 m nordwestlich des Vorhabengebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“. Nach dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes sind Reviere des Fischotters und des Bibers innerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen worden. Auf Höhe des FFH-Gebietes gibt es an der B 194 einen Otterdurchlass. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass beide Arten das Vorhabengebiet durchlaufen.

Mit der Errichtung des Solarparks können die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Störung“ nach § 44 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden. So kann es durch die Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Reviere kommen. Um die Passierbarkeit für den Fischotter und andere Kleinsäuger weiterhin zu gewährleisten, ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nötig (**VM 5**).

3.1.2 Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet

Auf Grund der verarmten Lebensraumstruktur lassen sich häufige Fledermausvorkommen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans zwar weitgehend ausschließen. In der Umgebung gelegene Gehölzstrukturen, Wälder sowie Gewässer sind demgegenüber allerdings für Fledermäuse als attraktiv einzuschätzen. Ein Überflug des Plangebiets kann also nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für folgende Fledermausarten ist, anhand ihrer Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern und anhand ihrer bevorzugten Lebensräume, ein potenzielles Vorkommen in der Umgebung der Vorhabenfläche möglich:

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 1 (vom Aussterben bedroht)	-In laubholzdominierten Waldbeständen, Schwerpunkt im Recknitz-Trebelgebiet, Mecklenburgischen Seenplatte (an strukturreiche Gehölzflächen gebunden) -Aktivität bereits in der Dämmerung, Fortbewegung an Vegetationskanten und über bzw. unter Baumkronen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend in M-V verbreitet, in Laubmisch- und Laubwäldern sowie Siedlungen, meidet waldarme Gebiete -Aktivität bei Dunkelheit, Beutefang in der Luft oder Absammeln von der Vegetation

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in Siedlungen (bevorzugt Quartier in Gebäuden) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld -jagd an Vegetationskanten, Einzelbäumen oder Laternen, sammeln teilw. Beute von frisch gemähten Wiesen oder Bäumen
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in gewässer- und feuchtgebietsreichen Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil -Jagdflug bis zu 50 m (teils auch über 100 m) über dem Boden, überwiegend Fluginsekten
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 1 (vom Aussterben bedroht)	-v. a. in waldreichen Gebieten -Jagd in Wäldern und deren Randstrukturen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in Siedlungen (bevorzugt Gebäudequartiere) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreicher Umgebung - Jagd bevorzugt entlang linearer Landschaftselemente
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV	-flächendeckend verbreitet, in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubbaumanteil -jagd hauptsächlich an Gewässerrändern, auch an Vegetationskanten
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubbaumanteil, dort auch Jagdgebiet
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckende Verbreitung, in älteren Laubwäldern, Wald gebundene Art -sammelt Beutetiere von Oberflächen
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 2 (stark gefährdet)	-flächendeckend verbreitet in alten, feuchten und strukturreichen Laubwäldern -jagd in Kronenhöhe, Leitstrukturen gebunden, Jagdhabitate sind Feldgehölze und Hecken
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in der Mecklenburgischen Seenplatte und weiteren gewässerreichen Gebieten -jagd dicht über der Wasseroberfläche und greift von dort Beute mit den Hinterbeinen

Relevanzprüfung der Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden aufsucht
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	-Nein -Beeinträchtigung	-Nachweis liegt aktuell nicht vor	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	(Potenzialanalyse)	und in Gewässernähe
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					werden		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden aufsucht
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	-po	-Nein -Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Phase der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in Wäldern und Siedlungen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					werden		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	-	-	-	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	x	1	-	-	-	-

RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen;
3 gefährdet;

1 vom Aussterben bedroht;
V Vorwarnliste;

2 stark gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

potenzielles Vorkommen = Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Abprüfen der Verbotstatbestände der Fledermausarten

Die Relevanzprüfung der potenziell auftretenden Fledermausarten hat keine Notwendigkeit für die Abprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ergeben.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich lediglich vereinzelt Habitatstrukturen, die ein Vorkommen der Arten im Vorhabengebiet nicht ausschließen. Die umliegenden Gehölzstrukturen, Wälder und Gewässer stellen attraktive Lebensräume für Fledermäuse dar.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden innerhalb des Vorhabengebietes keine Gehölze gerodet. Um die vorhandenen Feldgehölze sowie um die Altbäume wird eine von Überbauung freie Pufferzone eingehalten. Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nötig, um Irritationen der nachtaktiven Fledermäuse während ihrer Jagd auszuschließen: Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Arbeiten dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang (Nachtbauverbot) ausgeführt werden, **VM 1**. Damit lässt sich ein Eintreten der Störungsverbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeiden.

3.1.3 Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Reptilien und Amphibien beruhen auf der Auswertung der Artentabelle des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 9 Amphibien- und 3 Reptilien-Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie sind Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Nach dem Umweltkartenportal M-V ist das Vorkommen folgender Arten im Bereich des Vorhabengebietes bekannt. :

Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>

Zusätzlich können dennoch auf Grund ihrer Verbreitungsgebiete bzw. ihrer Habitatsprüche folgende Arten potenziell vorkommen. :

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>

Abprüfen der Verbotstatbestände der Amphibien- und Reptilienbestände

Die Sommer- und Winterquartiere der Knoblauchkröte und der Rotbauchunke befinden sich häufig auf ackerbaulich genutzten Flächen. Die Arten benötigen ausreichend besonnte Laichgewässer, ein Vorkommen auf Grund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet gilt somit als wahrscheinlich.

Für den Moorfrosch bestehen keine Laichgewässer innerhalb des Vorhabengebietes. Moorfrösche bevorzugen Gewässer mit einem hohen Grundwasserstand und periodischen Überschwemmungen. Als Laichplatz nutzten sie sonnenexponierte Wasserflächen. Feucht- und Nassgrünland werden als Sommerlebensräume genutzt. Zum Überwintern suchen sich die Tiere Lücken- und Hohlraumsysteme im Boden. Vorkommen im Vorhabengebiet sind daher unwahrscheinlich.

Die Kreuzkröte bevorzugt offene, vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte mit Kleingewässern. Diese Habitate sind auf dem ausgeräumten Intensivacker nicht vorhanden; Vorkommen sind unwahrscheinlich.

Den Arten Zauneidechse und Wechselkröte ist gemeinsam, dass sie trockene Standorte mit einem Wechsel aus lockeren, offenen Abschnitten und dicht bewachsenen Bereichen sowie lockeres, gut drainiertes Substrat bevorzugen. Vorkommen dieser Arten sind eher unwahrscheinlich.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine geeigneten Laichgewässer für Kammolch und Laubfrosch. Sommer –und Winterlebensräume der Art befinden sich in gewässernahen Gehölzbeständen. Sie besiedeln wärmebegünstigte, reich strukturierte Gewässerbiotope. Ein Vorkommen ist auf Grund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet unwahrscheinlich.

Als Laichgewässer geeignete Habitatstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung erfolgt nicht. Im Hinblick auf die Vermehrungshabitate ist nicht von einer Wirkbetroffenheit dieser beiden Artengruppen auszugehen. Eine Inanspruchnahme von als Sommer- oder Winterlebensraum geeigneten Strukturen erfolgt allenfalls in äußerst geringem Umfang. Durch den Bau der PV-Anlage und Zuwegungen werden hauptsächlich Ackerflächen beansprucht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Eine gelegentliche Störung von angrenzend lebenden Amphibien und Reptilien durch den Baubetrieb ist nicht auszuschließen, hierbei handelt es sich aber nicht um eine „erhebliche Störung“ gemäß § 44 BNatSchG.

Um Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen nötig (**VM 6**):

Für die Amphibien und Reptilien ist vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen, dass sich keine Tiere innerhalb des Baubereiches aufhalten. Daher ist Anfang September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen ab Mitte bis Ende Februar der Bau- und Arbeitsbereich entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze des Vorhabenstandortes mit Amphibienschutzgittern zu sichern. Des Weiteren ist um alle Stillge-

wässer und das verlassene Einzelgehöft innerhalb des Vorhabenstandortes, in einem Abstand von 5 m ebenfalls ein solcher temporärer Zaun aufzustellen; Schutzzaunhöhe mind. 40 cm und 10 cm tief eingegraben. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Tiere in diesem Bereich für den Winter eingraben können.

Um sicherzugehen, dass sich innerhalb der Umzäunung keine Amphibien aufhalten, ist dieser Bereich dann an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes, unterstützt durch das Eingraben von Fangeimern, in der Dämmerung/Dunkelheit auf Amphibien (und Beifänge) zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Werden nach drei Tagen keine Tiere (mehr) gefunden, kann das Kontrollieren beendet werden. Ansonsten ist es weiterzuführen, bis keine Tiere mehr gefunden werden. Nach Beendigung der Kontrolle sind die Eimer zu entfernen. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten vorzuhalten und einmal wöchentlich zu kontrollieren.

Durch die für die Amphibien festgelegten Maßnahmen ist zudem sichergestellt, dass sich keine Reptilien innerhalb des Baubereiches aufhalten.

3.1.4 Darstellung der Mollusken im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Mollusken beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 2 Molluskenarten sind Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Nach dem Umweltkartenportal M-V ist kein Vorkommen der Arten im Bereich des Vorhabengebietes bekannt.

Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß § 44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.5 Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Libellen beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 6 Libellenarten sind Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*).

Nach Messtischblattquadrant 2144-1 können folgende Arten potenziell vorkommen:

Grüne Mosaikjungfer

Aeshna viridis

Anhang IV der FFH-RL

Abprüfen der Verbotstatbestände der Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer benötigt für ihre Larven die Bestände der Krebschere. Entsprechende Pflanzenarten befinden sich nicht im Vorhabengebiet, weshalb ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ausgeschlossen werden kann. Die Große Moosjungfer besiedelt Gewässer mit mittlerem Pflanzenbewuchs. Entsprechende Habitate befinden sich nicht innerhalb des Vorhabengebietes.

Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß § 44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.5 Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Käfern beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie sowie dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten sind Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*).

Nach Verbreitungskarte der FFH-Richtlinie können folgende Arten potenziell vorkommen:

Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	Anhang II, IV der FFH-RL
--------	--------------------------	--------------------------

Abprüfen der Verbotstatbestände der Käfer

Der Eremit lebt in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Die flugträge Art bevorzugt mindestens 150 - 200 Jahre alte Bäume (Eichen, Linden oder Rotbuchen), die in offenen oder halboffenen Bereichen stehen und eine ausreichende Besonnung der Brutbäume gewährleisten. Er hat ein geringes Ausbreitungsvermögen.

Nach dem Umweltkartenportal M-V gab es hingegen nach Messtischblattquadrant 2144-1 für die Art keine Beobachtungen. Etwa 240 m nordwestlich des Vorhabengebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“. Nach dem Managementplan des FFH-Gebietes sind Einzeltiere des Eremiten innerhalb des FFH-Gebietes (in den Teilgebieten Klenzer Mühlenbach und Devener Holz), jedoch weit außerhalb des Vorhabenstandortes nachgewiesen worden.

3.1.6 Darstellung der Falter im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Faltern beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewie-

senen 3 Schmetterlingsarten sind Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Nach Messtischblattquadrant 2144-1 können folgende Arten potenziell vorkommen:

Großer Feuerfalter

Lycaena dispar

Anhang II, IV der FFH-RL

Abprüfen der Verbotstatbestände der Falter

Der Große Feuerfalter ist eng gebunden an die natürlichen Überflutungsräumen von Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrrieten, vor allem in den Flusstalmooren.

Nach dem Umweltkartenportal M-V gab es für die Art 3 Beobachtungen im Jahr 2009. Etwa 240 m nordwestlich des Vorhabengebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“. Nach dem Managementplan des FFH-Gebietes sind Einzeltiere des Großen Feuerfalters innerhalb des FFH-Gebietes (Jargelin bis Anklam West, Jarmen bis Neuhoof, Trittelwitz bis Demmin), weit außerhalb des Vorhabenstandortes, nachgewiesen worden.

Gewässer und arttypische Nahrungsräume kommen auf der ausgeräumten Ackerfläche im Vorhabengebiet nicht vor. Artspezifische Habitat werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß § 44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Eine Zusammenstellung der potenziell im Vorhabengebiet auftretenden Vogelarten erfolgt anhand der Angaben in

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald und

COMPUWELT-BÜRO (2019): Beobachtungsdokumentation 2019 und Bewertung der Monitoring-Situation im Untersuchungsgebiet Windpark Beggerow-Pentz, Schwerin, unveröffentlicht.

Anhand des vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Steckbriefes für das Vogelschutzgebiet 2242-401 Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See wird zudem eine Potenzialabschätzung der auftretenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt.

Die verarmte Lebensraumstruktur im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans ist für Vögel im Hinblick auf die bisherige Bewirtschaftung weitgehend unattraktiv, wohingegen in der Umgebung befindliche Gehölzstrukturen und Gewässer eine Lebensraumeignung aufweisen. Ein Überflug des Plangebiets, ggf. auch Vögel auf Nahrungssu-

che sowie ein Brutgeschehen im Frühjahr können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat keine besondere Bedeutung für wildlebende Tierarten. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Dichte des Vogelzugs. Nach GAIA M-V liegt das Vorhabengebiet innerhalb von rastenden Vogelarten regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten von Rastgebieten verschiedener Klassen. Es befinden sich jedoch keine Vogelrastgebiete in unmittelbarer Umgebung. Die nächstgelegene Vogelrastgebiete A* 2.3.2 und A* 3.2.2 befinden sich etwa 6.000 m nordwestlich bzw. südwestlich des Vorhabengebietes.

U. a. in Bezug auf den Vogelzug wurden innerhalb des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“⁴ (GfN, Endbericht Stand Januar 2006) Praxisuntersuchungen an ausgewählten Solar-Standorten vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass es zu keinen „versehentlichen“ Landeversuchen auf vermeintlichen Wasserflächen kam. *„Auch konnte keine signifikante Flugrichtungsänderung bei überfliegenden Vögeln beobachtet werden, die auf eine Stör- oder Irritationswirkung hinweisen könnte. Ebenso war kein prüfendes Kreisen von Zugvögeln (wie bei Wasservögeln, Kranichen etc. vor der Landung) festzustellen, wohl jedoch kreisende Greifvögel auf der Jagd (Mäusebussard) oder Zug (Sperber).“* „Es wurden dementsprechend auch keine Kollisionsereignisse beobachtet. Auch Totfunde, die auf Kollision zurückgehen könnten, gelangen nicht. Kollisionsereignisse würden, zumindest bei größeren Vögeln, außerdem zu einer Beschädigung der Module führen. Den Betreibern und Flächenbetreuern sind solche Ereignisse jedoch nicht bekannt.“ (GfN, 2006) Außerdem befindet sich der Standort des Vorhabens parallel zur Bundesstraße 194, die als Störungszone für rastende Vögel anzusehen ist. Es befinden sich mögliche Ausweichflächen im Umfeld des Vorhabens.

Folgende Vogelarten treten, anhand ihrer Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern und anhand ihrer bevorzugten Lebensräume, potenziell in der Umgebung der Vorhabenfläche auf:

3.2.1 Darstellung des potenziellen Vogelbestandes im Untersuchungsraum

Graugans	<i>Anser anser</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarmilan	<i>Milvus migrans</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>

⁴ http://www.gfn-umwelt.de/Endbericht_final_15_01_07.pdf, Hrsg: BfN, 2009

Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Feldperling	<i>Passer montanus</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Buchfink	<i>fringilla coelebs</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>

Relevanzprüfung der Vogelarten

Die untenstehende Tabelle beinhaltet die Relevanzprüfung für diejenigen Vogelarten, die im Bebauungsplangebiet sowie dessen Umfeld potenziell auftreten können. Der Potenzialabschätzung liegen die Daten aus dem Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie ein mehrjähriges Vogelmonitoring (bis 2019) im Bereich des Windparks bei Beggerow direkt südlich des geplanten Solarparks zu Grunde.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer			x		po	Ja (falls Vorhaben in der Brutzeit der Grauammer umgesetzt wird)	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-ja
<i>Corvus corone-cornix</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					Po	-Nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M als Brutvogel nachgewiesen	-nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel					Po	-nein, nur vorübergehende Störung falls Vorhaben in der Brutzeit durchgeführt wird-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich ja (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-nein -Primärhabitat feuchte, dichte Wälder, Sekundärhabitat alle Kulturlandschaften mit Gehölzinsel nur vorübergehende Störung einer nicht gefährdeten Art
<i>Haematopus</i>	Austernfischer				12	-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>ostralegus</i>									
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -nistet in Halbhöhlen oder Nischen -wahrscheinlich Nahrungsgast (auf freien Flächen mit kurzer Vegetation, kann von Solarpark profitieren)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	-	-	Ja (BA) südlich- - 2017 als Nahrungsgast (WKA-M)	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	-	-	-	-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	21	-	-	Ja (BV) nördlich-	-nein, keine typischen Habitate im VG
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-	-	-	-
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	-	-	- Ja (BAV) nördlich	-nein, Vorhabensgebiet bietet keine Nahrungs-/Bruthabitate
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-	-	-	-
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessrallie				V	-po	-nein	ja (BA)-	-nein, mögliche Bruthabitate werden nicht berührt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					po	-nein	-ja (BV) -WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-nein, Brut- und Nahrungshabitate werden nicht beeinflusst
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					-	-	-	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	po	-nein -Beeinträchtigung durch Umsetzung höchstens temporär	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -bevorzugt Heckenstrukturen für die Brut (im Geltungsbereich keine Hecken vorhanden)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	-
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	-
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	21	-	-	-	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		2		3	-	-nein, nur vorübergehende Störung falls Vorhaben in der Brutzeit durchgeführt wird-	-ja (BA) -WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen -	--nein, mögliches Bruthabitat (verlassenes Einzelgehöft) bleibt unberührt -nur vorübergehende Störung einer nicht gefährdeten Art
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-		-	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	-	-	-	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhaben-	-nein -Fläche als Brut- und Nahrungshabitat nicht attrak-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenziel-les Vor-kommen im UR/ Vorha-bensge-biet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt-wirkungen/ Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er-folgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								fläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	tiv (eng an Wälder und Parks gebunden)
<i>Dendrocopos Picoides major</i>	Buntspecht					po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der, (BA) Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen - WKA-M, 2019 als BV nachgewiesen	-nein -wahrscheinlich Nahrungs- und Bruthabitate bleiben unberührt, Nahrungsgast an der Allee
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1V	po-	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Nahrungsgast/ Durchzügler nachgewiesen	-nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-nein -legt Nest in dichten Sträuchern nahe am Boden an -bevorzugter Lebensraum sind offene Landschaften mit dornigen Sträuchern oder Hecken mögliches Habitat auf verlassenen Einzelgehöft (OBD) bleibt erhalten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohr- sänger			x		-	-	-	-
<i>Garrulus gland- arius</i>	Eichelhäher					Po	-nein	- ja (BA)Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhaben- fläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-nein -Fläche als Brut- und Nah- rungshabitat nicht attrak- tiv (eng an Wälder gebun- den)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	-	-	--ja (BA), im südlichen Bereich	-nein keine passenden Habitate im VG
<i>Pica pica</i>	Elster					po	-nein	-Vorkommen gem. Poten- zialanalyse möglich (BA) -südöstlich der Vorhaben- fläche (Bereich Windpark Beggerow) als Nahrungs- gast nachgewiesen WKA- M, gelegentlich als Brutvo- gel oder Nahrungsgast nachgewiesen	-nein
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	-
<i>Phasianus colchi- cus</i>	Fasan					-	-	-	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	Po	-ja (falls Vor- haben in der Brutzeit der Feldlerche um- gesetzt wird) -Verlust vorhandener	-Vorkommen gem. Poten- zialanalyse möglich (BA) - südöstlich der Vorhaben- fläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen-WKA-M als Brutvogel nachgewiesen	-ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Bruthabitate		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	Po-	-nein	-ja (BA)	-nein, temporäre Stillgewässer mit Schilfbestand bleiben im VG erhalten -Umwandlung zu extensivem Grünland kann sich positiv auswirken
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V3	Po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit des Feldsperling umgesetzt wird und/ oder falls Bäume der Allee gefällt/ gekürzt werden)	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-ja
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich, (BA) südlich -südöstlich direkt westlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen, besetzter Horst im nördlichen Teil des VG (WKA-M)	-nein 2 Horststandorte (südlich bzw. östlich der Vorhabensfläche etwa 0,9 km, 2019 besetzt 1,5 km, 2019 unbesetzt 1 im nördlichen Teil 1 am westlichen Rand des südlichen Teils) - Nahrungsspektrum auf

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Fische begrenzt - Nutzung der Fläche lediglich als Überflieger - nach GfN 2006 keine Landeversuche oder Kollisionen, Totfunde für Großvögel nachgewiesen - Nutzung als vermeintliche Wasserfläche unwahrscheinlich
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-	-	-ja (BA)	-nein, an Wälder gebunden-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	-
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	20	-	-	-	-
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	-	-	-	-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit des Gartenbaumläufers umgesetzt wird und/ oder falls Bäume der Allee gefällt/ gekürzt werden)	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) -WKA-M, bis 2017 als Brutvogel nachgewiesen, 2019 Brutverdacht	-ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							den) -Störung durch Umsetzung höchstens temporär -Störung durch Umsetzung höchstens temporär		
<i>Sylvia borin</i>	Garten- grasmücke					po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit der Gartengrasmücke umgesetzt wird und/ oder falls es zu Eingriffen in den Waldsaum nördlich der Vorhaben kommt)	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-nein, ja -passende Strukturen (verlassenes Einzelgehöft) bleiben unberührt-kommt in lichten Waldsäumen und kleinen Feldgehölzen mit dichtem Stauden- und Strauchbewuchs vor
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrot- schwanz					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat nicht attraktiv -lebt bevorzugt in lichten Laubwäldern oder Parkanlagen
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	-	-	-	-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					Po	-nein	-Vorkommen gem. Poten-	-nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								zialanalyse möglich (BA) -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat nicht attraktivwenig attraktiv, mögliches Vorkommen in Feldgehölzen -lebt in lockerem Baumbestand: bevorzugt Auwälder, feuchte Laubmischwälder
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	-	-	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					-	-	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich	-nein -Nest am Boden, nistet in dichter Vegetation an Hecken, Böschungen und Büschen (im Vorhabensgebiet nicht vorhanden)
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x	V	po	Ja (falls Vorhaben in der Brutzeit der Grauammer umgesetzt wird)	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-ja
<i>Anser anser</i>	Gaugans					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Nahrungs-	-nein -ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung -höchstens Nahrungsgast/

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								gast nachgewiesen	Durchzügler
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	-
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					po-	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit des Grauschnäppers umgesetzt wird und/ oder falls Bäume der Allee gefällt/ gekürzt werden))	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, mit einem Brutverdacht nachgewiesen	-ja nein, mögliche Habitate befinden sich außerhalb des VG -nur vorübergehende Störung einer nicht gefährdeten Art
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	-
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit des Grünfink umgesetzt wird und/ oder falls Bäume der Allee gefällt/ gekürzt werden) -Störung durch Umsetzung höchstens temporär	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich	-ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	po-	-	- ja (BA), nördlich - WKA-M, 2019 nicht nachgewiesen	-nein -Bruthabitate nur außerhalb des VG möglich -verlassenes Gehöft bleibt als potenzielles Nahrungshabitat erhalten
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich ja, (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow WKA-M) 2017 als Nahrungsgast nachgewiesen	-nein -da Nahrungssuche auf und über freien Flächen eher selten erfolgt -Brutplatz bevorzugt in Wäldern
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	-
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	-
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2V	po	-nein	- ja (BA) -WKA-M, als Brutvogel das letzte Mal 2013 nachgewiesen-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel das letzte Mal 2013 nachgewiesen	-nein
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenziel-les Vor-kommen im UR/ Vorha-bensge-biet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt-wirkungen/ Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, er-folgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3V	-	-	--ja (BA)	-nein, kein ausreichend großes Gewässer im VG
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Nahrungsgast nachgewiesen	-nein -meidet Lebensräume mit hoher Vegetation (benötigt freie Flächen, die mit Ansitzwarten durchsetzt sind) -eher unempfindlich gegenüber Störungen
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -nistet bevorzugt im Siedlungsbereich
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	-	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -Nestbau erfolgt niedrig über dem Boden im Dickicht -besonders hohe Siedlungsdichten in jungen Fichtenbeständen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-	-	-	-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	-
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA)	-nein -Fläche als Brut- und Nah-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								nördlich (im Bereich des Vorhabens höchstens als Nahrungsgast oder Durchzügler)	rungshabitat nicht attraktiv (eng an Wälder und Parks gebunden)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	-
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	-
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		-	-	-	-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					-	-	-	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	Po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit des Kiebitz umgesetzt wird)	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich ja (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow WKA-M) als Nahrungsgast nachgewiesen	-nein -bevorzugte Bruthabitate offene, feuchte Flächen mit kurzem Bewuchs (Vorhabenstandort nicht attraktiv) -nutzen abgeerntete Äcker während des Zugs zur Nahrungssuche; Ausweichmöglichkeiten auf umliegende Flächen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					-	-	-ja (BA) -WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-nein -die Feldgehölze bleiben erhalten
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA)	-nein -bevorzugte Habitate sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								-südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	Laubmischwälder, Parks und Gärten -brütet bevorzugt in Höhlen
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	-
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	-
<i>Dryobates Picoi-des minor</i>	Kleinspecht					-	-	- WKA-M, 2012-2019 nicht als BV nachgewiesen-	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-Po	-nein-	-ja (BA), im südlichen Bereich	-nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					Po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit der Kohlmeise umgesetzt wird und/ oder falls Bäume der Allee(Pappeln im südlichen Bereich) gefällt/ gekürzt werden)	-ja (BV) -WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-ja
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					po	-nein	-ja (BA) -im WKA-M als Brutvogel nachgewiesen-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	Nein
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-	-	-	-
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			Po	-nein	--Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich ja (BA) -1,5 km südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow WKA-M) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -Fläche wie die kleinen Stillgewässer (z. B. Sölle) sind als Bruthabitat eher unattraktiv; Nahrungshabitat geht teilweise verloren, es existieren ausreichend Ausweichflächen in der Umgebung
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA)	-nein, keine bevorzugten Habitate im VG
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3V	-	-	-	-
<i>Buteo</i>	Jagopus					-	-	-	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	-	-
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2R	-	-	-	-
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Nahrungsgast nachgewiesen WKA-M, bis 2018 als Nahrungsgast nachgewiesen	-nein -ausschließlich Luftjäger -nistet an Gebäuden in Siedlungsbereichen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) - ca. 300 m südöstlich westlich und 1600 m südlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow WKA-M) 2019 als Nahrungsgast und Brutvogel nachgewiesen	-nein - ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den Nahrungserwerb in der Umgebung -Horst 2019 südöstlich von Lindenhof kartiert, ca. 900 m entfernt von der Vorhabenfläche
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				V	Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Nahrungsgast nachgewiesen	-nein -ausschließlich Luftjäger -nistet an Gebäuden in Siedlungsbereichen
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-ja (BA) südlicher Quadrant	-nein, keine passenden Habitate im VG
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsänger				1	-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	-
<i>Dendrocopos Picoides medius</i>	Mittelspecht		x	x		-	-	-	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					--	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit der umgesetzt wird)-	-ja (BA) -WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen -	-nein -passende Strukturen (verlassenes Einzelgehöft) bleiben unberührt
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	01	-	-	-	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					-	-	-	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	-	-	--ja (BA) -im WKA-M) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat nicht attraktiv -Wechsel von intensiver Ackerfläche zu extensivem Grünland ist vorteilhaft
<i>Calidris alpina ssp alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					-	-	-	-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	-
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	-	-	-	-
<i>Anas penelope</i>	Pfelfente				R	-	-	-	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	-ja, (BA)- -im WKA-M als Brutvogel	-nein -Fläche als Nahrungs- und

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								nachgewiesen	Bruthabitat nicht attraktiv neunt
<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher					-	-	-	-
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R1	-	-	-	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	--ja (BA), südlicher Quadrant -im WKA-M sporadisch als Nahrungsgast und Durchzügler	-nein -Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat nicht attraktiv
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Nahrungsgast nachgewiesen ja (BA) -WKA-M, als Nahrungsgast nachgewiesen	-nein -ausschließlich Luftjäger -nistet an Gebäuden in Siedlungsbereichen
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	--ja (BA), im südlichen Bereich	-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	-	-	-	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					Po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit der Ringeltaube umgesetzt wird und/ oder falls	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) -im südöstlich der Vorhabensfläche (WKA-M Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Bäume der Allee gefällt/ gekürzt werden)		
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer				V	-	-	-	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	-
<i>Locustella luscinoides</i>	Rohrschwirl			x		-Po	-nein	-ja (BA)	-nein, temporäre Stillgewässer mit Schilfbestand bleiben im VG erhalten-
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			po	Nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (im Bereich des Vorhabens höchstens als Nahrungsgast oder Durchzügler)	-nein -Fläche als Brut- und Nahrungshabitat kaum attraktiv (eng an Röhrichtbestände gebunden)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	-
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	-
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	V	-	-	--ja (BA), südlich	-nein, kein ausreichend großes Gewässer im VG-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					-	-	-	-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x		V	Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich ja (BV) südlich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow, bei Lindenhof	-nein -wahrscheinlich Nahrungsgast (kann von Randstrukturen des Solarparks profitieren)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								WKA-M) 2018 als Brutvogel nachgewiesen	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Nahrungsgast/ Durchzügler nachgewiesen	-nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	-
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	-	-
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	-
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler				R	-	-	-	-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohsänger			x	V	-	-	-	-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-	-	-ja (BA)	-nein, keine ausreichenden Habitatstrukturen innerhalb des VG
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-	-	-	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich, aber bisher kein bekannter	-nein -Kulturfolger in der halboffenen Agrarlandschaft

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Nachweis in der Umgebung der Vorhabenfläche	-Nahrungssuche in der Dämmerung und nachts (außer während der Kükenaufzucht), folgt bei der Beutesuche linearen Strukturen -Höhlenbrüter, in der Regel aber in Gebäuden
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					-	-nein	-ja (BA), im nördlichen Bereich	-nein, keine passenden Habitate im VG
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	-
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2R	-	-	-	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V	Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabenfläche (Bereich Windpark Beggerow W KA-M, bei Lindenhof) 2019 als Brutvogel nachgewiesen	-nein -Horststandort ca. 400 m westlich von Vorhabensgebiet entfernt -wahrscheinlich Nahrungsgast (kann von den Randstrukturen des Solarparks profitieren)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse (BA) möglich, nördlich	-nein -Fläche als Brut- und Nahrungshabitat nicht attrak-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									tiv (eng an Wälder gebunden)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	-	-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow WKA-M) 2019 als Nahrungsgast nachgewiesen	-nein -keine Brutplätze nachgewiesen
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				1	-	-	-	-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	-	-
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					-	-	-ja (BA) -WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen-	-nein, an Wälder gebunden
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	-	-
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					-	-	--Ja (BA)	-nein, an Nadelwald gebunden-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich (BA) nördlich - südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow WKA-M) 2019	-nein -Nahrungssuche auf und über freien Flächen eher selten erfolgt -Brutplatz bevorzugt in Nadelforsten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								als Brutverdacht ermittelt	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-WKA-M, seit 2017 nicht mehr als Brutvogel nachgewiesen	-nein
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	-
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	-
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-	-	-	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					Po	-nein	-ja (BA) -WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Brutvogel nachgewiesen	-nein -meidet ausgeräumte Agrarlandschaften, bevorzugt höhlenreiche Baumbestände mit angrenzendem Grünland
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler				0	-	-	-	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			10	-	-	-	-
<i>Oenanthe oenanthe</i> <i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				21	-	-	-	-
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	-	-	-	-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	-
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					Po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit des Stieglitz umgesetzt wird und/ oder falls Bäume der Allee gefällt/ gekürzt werden) -Störung durch Umsetzung höchstens temporär	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse wahrscheinlich	-ja
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				33	-	-	-	-
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					-	-	-	-
<i>Asio flammeus-flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		01	-	-	-	-
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-	-nein	-ja (BV) -WKA-M bis 2018 als Brutvogel nachgewiesen	-nein, Nahrungs- und Bruthabitate bleiben unberührt-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	-
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-	-	-	-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-po	-nein	-ja (BA)	-nein, Bruthabitate bleiben erhalten
<i>Acrocephalus</i>	Teichrohrsäng				V	-po	-nein	-ja (BA)	-nein, Nahrungs- und

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>scipaceus</i>	er							-WKA-M, als Brutvogel bis 2018 nachgewiesen	Bruthabitate bleiben unberührt
<i>Alca torda</i>	Tordalk					-	-	-	-
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	-	-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauer-schnäpper				3	-	--nein, nur vorrübergehende Störung falls Vorhaben in der Brutzeit durchgeführt wird	-ja (BA), nördlicher Quadrant -WKA-M, ein Brutverdacht 2016	-nein, mögliche Habitate befinden sich außerhalb des VG -nur vorrübergehende Störung einer nicht gefährdeten Art-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauersee-schwalbe		x	x	1	-	-	-	-
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel				0	-	-	-	-
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-	-	-	-
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	-
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich ja (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) im WKA-M als Nahrungsgast das letzte Mal 2016 nachgewiesen	-nein -nistet bevorzugt in Nadelbäumen -ernährt sich zwar auch von Getreide, es bestehen aber genügend Ausweichhabitate im Umkreis der Vorhabensfläche
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				Po	-nein	Ja (BA) südlich -	-nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als Nahrungsgast nachgewiesen (WKA-M)	-nistet in Nischen oder Höhlen an Gebäuden -Ausweichen auf benachbarte Nahrungsflächen möglich -kann von Randstrukturen eines Solarparks profitieren
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			32	-	-	-	-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	-	-	-	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		13	-	-	-	-
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		-Po	-ja, vorübergehende Störung falls Vorhaben in der Brutzeit durchgeführt wird	-ja (BA) -WKA-M, als Nahrungsgast und Durchzügler nachgewiesen	-ja
<i>Corturnix coturnix</i>	Wachtel					Po	-ja -ein Teil potenzieller Bruthabitate kann verloren gehen	-ja (BA) -Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) als im Bestand abnehmende Brutvogelart nachgewiesen	-ja
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	-	-	-ja (BA) südlich-Nein (WKA-M)	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=eja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-ja (BA) nördlicher Quadrant	-nein, an Wälder gebunden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-ja (BA)	-nein -Gehölze innerhalb des VG bieten auf Grund des geringen Alters / geringen Größe keine Brutmöglichkeit
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-ja (BA)	-nein, an Wälder gebunden
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-ja (BA) südlich - im WKA-M bis 2019 nicht im VG nachgewiesen	-nein - die Feldgehölze innerhalb des VG bieten keine ausreichende Deckung als Bruthabitat - ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den Nahrungserwerb in der Umgebung, Randstrukturen des SO und entstehendes extensives Grünland bieten neue Nahrungshabitate
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	-	-	Ja (BAV) nördlich-	-nein, Vorhabensgebiet bietet keine Nahrungs-/Bruthabitate
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasser-			x		-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
	läufer								
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				13	-	-	-	-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	-	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-	-	-	-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	-	-	-	-
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x		R	-	-	-	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	32	Po	-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -ja (BV)	-nein -Fläche als Nahrungshabitat kaum attraktiv (Nahrungssuche vorwiegend auf Grünlandflächen)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	-
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbus-sard		x		V3	-	-	-	-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	12	-	-	-	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V2	-	-	-	-
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	po	-ja (falls Vorhaben in der Brutzeit der Wiesenweihe umgesetzt wird)	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow WKA-M) das letzte Mal 2012 als Durchzügler nachgewiesen - Brutvogelatlas M-V gibt	-ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								die Wiesenweihe als Brutvogel an (1 Brutpaar)	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-Ja (BA) -WKA-M, 2019 als Nahrungsgast und Durchzügler nachgewiesen	-nein, an Nadelwald gebunden
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					po	-ja, falls Vorhaben in der Brutzeit durchgeführt wird-nein	-Vorkommen gem. Potenzialanalyse möglich ja (BA) -südöstlich der Vorhabensfläche (Bereich Windpark Beggerow) WKA-M, als Brutvogel nachgewiesen	-nein -bevorzugter Lebensraum sind Bachauen mit ausgespülten Wurzeln und rankenden Pflanzen sowie unterholzreiche Wälder und Feldgehölze -Nest unter Bruchholz, Baumwurzeln, ausgespülten Bachufern oder dichtem Gebüsch -mögliches Vorkommen in den Sträuchern des verlassenen Einzelgehöfts (OBD)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	-
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					-	-	-ja (BA)-	-nein, an Wälder gebunden-
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	-	-
<i>Ixobrychus exilis</i> <i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	-	-	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart-SchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	-
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	-
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				R	-	-	-	-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	-	-
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				2	-	-	-	-
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x		-	-	-	-
<i>Limnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-	-	-	-
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	-
<i>Sternula albi-frons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	12	-	-	-	-
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				2	-	-	-	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-po	-ja, falls Vorhaben in der Brutzeit durchgeführt wird	--ja (BA), im südlichen Bereich	-nein

Erläuterung:

Spalte Potenzielles Vorkommen im UR mit „-“ = kein potenzielles Vorkommen im Raum, eine weitere Prüfung ist nicht notwendig.

Spalte Vorkommen im UR „(BA)“ = Brutvogelatlas M-V 2014, südlicher Quadrant = 2144-3, nördlicher Quadrant = 2144-1, fehlende Angabe der Himmelsrichtung = Art wurde in beiden Quadranten als Brutvogel nachgewiesen; WKA-M = Daten aus dem Monitoring 2019 zum Windpark Beggerow-Pentz

Abrufung der Verbotstatbestände

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
RL D (2015): 3	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie</u> Die Feldlerche ist zur Ordnung der Sperlingsvögel (<i>Passeriformes</i>) und zur Familie der Lerchen (<i>Alaudidae</i>) zu zählen. Es sind Bodenbrüter der offenen Landschaft mit erd- bis sandfarbenem Gefieder und kurzer, aufstellbarer Haube. Bevorzugte Habitate sind Äcker, Wiesen, Heiden und trockenes Ödland mit einer niedrigen, stellenweise auch lückig wachsenden Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Der Schnabel ist schlank und spitz und damit an die gemischte Kost von Insekten und Samereien angepasst. Feldlerchen erreichen eine Größe von 18 cm und ein Gewicht von 33-45 g. Das Männchen singt im steil ansteigenden Flug. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Das Nest, ein Napf aus Gras, wird am Boden in kurzen Bewuchs (Idealthöhe: 25 cm) gebaut. Die Weibchen legen 3-5 Eier und nach 11-12 Tagen schlüpfen die Jungen, die Nesthocker sind. Es erfolgen 2, ausnahmsweise 3 Bruten im Jahr. Feldlerchen sind Teilzieher und ihr Zugverhalten wird unmittelbar vom Witterungsverlauf mitbestimmt. Sie zieht zwischen September und Oktober fort, der Heimzug findet von Februar bis März statt. <u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u> <i>Alauda arvensis</i> ist in Mecklenburg-Vorpommern aktuell flächendeckend verbreitet. Die Kartierung zwischen 2005 und 2009 zeigt allerdings einen deutlichen Rückgang seit 1990 (VÖKLER 2014). Wurde der Bestand in den 90er Jahren zwischen 600.000 und 1 Mio. angegeben, beträgt das Ergebnis der letzten Kartierung lediglich noch 150.000 bis 175.000 Brutpaare. In der Roten Liste Deutschland 2015 und in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (VÖKLER ET AL. 2014) ist die Art in der Kategorie 3 als „gefährdet“ eingestuft. <u>Gefährdungsursachen</u> Auf Grund landwirtschaftlicher Intensivierungsmaßnahmen nahm der Bestand in den 70er Jahren ab. Der Maschinen- und Pestizideinsatz zerstört Gelege und entzieht den Tieren die Nahrungsgrundlage. Starke Düngung der Flächen und der überwiegende Anbau von Wintergetreide und Raps lässt das Acker- und Grünland in Folge des schnellen Vegetationsaufwuchses als Brutplatz unattraktiv werden. Gleichfalls nimmt die Verfügbarkeit von Säumen und Randstreifen als Nahrungshabitate ab. Bevorzugt werden daher extensiv bewirtschaftete Grünland- und Ackerstandorte. <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Vorkommen der Feldlerche sind laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern und dem Vogelmonitoring aus dem Bereich des Windpark Beggerow auf der Vorhabenfläche anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Reviere der Feldlerchen im Frühjahr überwiegend auf den landwirtschaftlich genutzten, mit niedriger Vegetation bedeckten Flächen befinden. Kennzeichnend für die lokale Flächenbewirtschaftung ist eine intensive Bodenbearbeitung sowie die Nutzung von Spritz- und Düngemitteln. Darüber hinaus weist das Gebiet keine besondere Strukturierung auf. Strukturen wie unversiegelte Wirtschaftswege oder Heckensäume stellen für die Lerchen potenzielle Nahrungshabitate dar. Bruthabitate sind im Frühjahr so lange verfügbar und attraktiv, bis die Vegetation mehr als 25 cm hoch aufgewachsen ist. Auf Grund der landesweiten Bestandsentwicklung, dem intensiv genutzten Standort, den lediglich zeitweise verfügbaren Bruthabitaten und dem eingeschränkten Struktureichtum des Lebensraums wird der Erhaltungszustand der Feldlerche mit B „mittel bis schlecht“ bewertet.	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme **VM 1 – VM 3**: Bauzeitenregelung, Vergrämung, Ökologische Baubegleitung

a) **Baufeldräumung und die Bautätigkeiten** sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen.

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

b) Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrä-
mungsmaßnahmen (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flutterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

c) Die Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubeglei-
tung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Art ist an Offenlandhabitate gebunden und meidet Vertikalstrukturen in der Regel. Für das Vorhabengebiet allerdings ist ein Vorkommen als wahrscheinlich anzusehen. Die günstigsten Brut- und Nahrungsbedingungen bieten sich den Vögeln entlang von Zufahrten oder Lagerflächen, da sich hier eine niedrige, lückige und strukturreiche Vegetation einstellen kann.

Da die Art am Boden brütet und Nahrung sucht, können die Baumaßnahmen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungsrisikos sowie des Risikos der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen führen. Feldlerchen allerdings nutzen ein breites Spektrum an Nahrungshabitaten, sodass die Vögel für die Nahrungssuche auf Nachbarflächen ausweichen können. Wird die Vermeidungsmaßnahme umgesetzt, so ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Erhebliches Stören von Tieren

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist davon auszugehen, dass Störungen der Feldlerchen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch die Umsetzung des Vorhabens temporärer Natur sein werden. Die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass die Vögel zum Brüten auf benachbarte Flächen ausweichen und die Störungswirkung durch die Vorhabenumsetzung nicht mehr gegeben ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Feldlerchen nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Die Umsetzung des Vorhabens findet auf einer Fläche statt, die grundsätzlich als Habitat für Feldlerchen geeignet ist. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ist

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**Wiesenweihe *Circus pygargus*****Schutzstatus**

EG-VO 338/97 Anh. A

VS-RL Anh. I

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**Angaben zur Autökologie

Circus pygargus kann eine Länge von 39 – 50 cm und eine Flügelspanne von 96 – 116 cm erreichen. Typisch für Wiesenweißen ist ein ausgeprägter Geschlechtsdimorphismus hinsichtlich der Größe und der Gefiederfärbung. Während männliche Vögel etwa das Gewicht einer Straßentaube (max. ca. 305 g) können Weibchen bis zu 445 g schwer werden. Das Männchen weist auf der Oberseite und etwa bis zur Bauchmitte eine dunkelgraue Färbung auf, das Weibchen ist auf der Oberseite mittelbraun gefärbt und auf der Oberseite der Flügel weisen sie eine schwarze Bänderung auf. Wiesenweißen bevorzugte Habitate in offenen, feuchten Bereichen wie Flusstäler, Verlandungszonen und Moore (v. a. Übergangsbereiche von Röhricht zu Seggenried oder in lichten Schilfflächen), sie kommen aber auch in trockeneren Arealen vor. In den vergangenen Jahrzehnten wechselte die Art allerdings verstärkt in Sekundärlebensräume der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Nahrungssuche erfolgt in einer niedrigen Flughöhe über offenem Gelände, wo Beutetiere aus kurzer Distanz überrascht werden. Überwiegend ernähren sich Wiesenweißen von kleinen Säugetieren und Vögeln, größeren Insekten und gelegentlich Aas. Die Art zählt zu den Langstreckenziehern und erreicht etwa ab Mitte April ihr Brutgebiet. Etwa ab Anfang Mai beginnen die Tiere mit der Balz und die Eiablage folgt frühestens ab Mitte Mai, die ersten Jungvögel werden ab Mitte Juli flügge. Wiesenweißen führen eine monogame Saisonehe. Das Nest wird am Boden zwischen ca. 1 m hoher Vegetation errichtet. Nisten die Tiere in einem Getreidefeld, werden bevorzugt Kulturen mit Wintergetreide aufgesucht.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für Mecklenburg-Vorpommern wird ein Brutpaarbestand von 20 bis 25 Paaren angegeben. Es zeigte sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Verlagerung der Wiesenweihe nach Westen und Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns und auf die Insel Rügen.

Gefährdungsursachen

Da Wiesenweißen immer häufiger auf Ackerflächen nisten und die Erntetermine in einen Zeitraum fallen, bevor die Jungvögel flügge sind, besteht dort eine besondere Gefährdung für die Art. Auch Prädatoren nehmen Einfluss auf den Bruterfolg.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Wiesenweihe *Circus pygargus*

Ein Auftreten der Wiesenweihe ist zwar laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern möglich, allerdings geht aus dem Monitoringbericht für den Bereich des Windpark Beggerow kein Hinweis auf eine regelmäßige Sichtung hervor. Auf Grund der landesweiten Bestandsentwicklung und dem intensiv genutzten Standort wird der Erhaltungszustand der Wiesenweihe mit C „schlecht“ bewertet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Ein Vorkommen der Wiesenweihe ist zwar potenziell möglich, sofern die Ackerfläche mit Wintergetreide bestellt wird (auf Grund des hohen Aufwuchses bereits im Frühjahr werden diese Flächen bevorzugt zum Nisten aufgesucht). Dennoch zeigen Wiesenweihen nach wie vor eine Bindung an Lebensräume feuchter, mit höherer Vegetation bewachsener Areale. Zum jetzigen Stand der Planung bestehen ferner keine Hinweise darauf, dass Wiesenweihen im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung brüten.

Falls im weiteren Verlauf der Planung dennoch ein Brutrevier der Wiesenweihe festgestellt wird, so ist als Vermeidungsmaßnahme wie bei der Feldlerche die Bauzeitenregelung (VM 1) für die Umsetzung des Vorhabens einzuhalten:

a) **Baufeldräumung und die Bautätigkeiten** sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Getreideäcker spielen lediglich als Sekundärlebensraum eine Rolle. Die Wiesenweihe besiedelt nach wie vor bevorzugt feuchte Lebensräume mit hoch aufwachsender, nicht zu dicht stehender Vegetation. Diese Bedingungen finden die Tiere auf der Vorhabenfläche nur teilweise vor, weshalb ein Vorkommen zwar potenziell möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist. Aus diesem Grund erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf Grund ihrer Lebensraumsprüche wird ein Vorkommen der Wiesenweihe nicht als wahrscheinlich eingeschätzt. Somit ist

Wiesenweihe *Circus pygargus*

nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wiesenweihe auf Grund von Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Hinsichtlich der Habitatansprüche der Wiesenweihe und bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist nicht davon auszugehen, dass die Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG berührt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Grauammer (*Emberiza calandra*)**Grauammer (*Emberiza calandra*)****Schutzstatus**

BArtSchVO Anl. 1, Sp. 3

RL D 2015 Kategorie 3

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

BestandsdarstellungAngaben zur Autökologie

Grauammern gehören zu den Sperlingsvögeln und werden der Familie der Ammern (Emberizidae) zugeordnet. Die Tiere sind verhältnismäßig groß und kräftig gebaut, haben einen großen Kopf, einen kräftigen Schnabel und einen mittellangen Schwanz. Das Gefieder ist graubräunlich gefärbt und weist eine schwarzbraune Strichelung auf. Die Grauammer erreicht eine Körperlänge von bis zu 19 cm und wird bis zu 67 g schwer. Die Grauammer lebt gern auf Ödland-Streifen und Magerrasenge-

Grauammer (*Emberiza calandra*)

bieten mit eingestreuten Büschen, meist in trockeneren und wärmeren Lagen. Grauammern sind Jahresvögel und /oder Teilzieher (Zugzeit August/September und März/April). Die Vögel ernähren sich vorwiegend von Sämereien (Wildkräuter, Getreide), grünen Pflanzenteilen, aber auch Insekten. Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde in Kraut oder Buschwerk. Brutzeit ist von April bis August, es werden 3-5 Eier gelegt und nach einer Brutzeit von 14 Tagen schlüpfen die Jungen. Diese verlassen im Alter von 9 bis 12 Tagen noch flugunfähig das Nest und halten sich in der Umgebung in dichter Vegetation verborgen, wo sie noch einige Zeit gefüttert werden. Außerhalb der Brutzeit vereinigen sich Grauammern zu Tagesrastverbänden, sie sind verstärkt an Ortsrändern und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zu finden. Schlafplätze befinden sich bevorzugt in Schilfrohrbeständen. Entsprechend dem Witterungsverlauf kann Winterflucht oder ein weiterer Zusammenschluss von Rast- und Nahrungsverbänden erfolgen (Dittberner 1996). Die Ammern fliegen oft tief und mit herabhängenden Füßen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Um die Jahrhundertwende waren Grauammern in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Heute ist die Art ebenfalls noch flächendeckend verbreitet, weist allerdings geringere Siedlungsdichten auf dem Höhenrücken und der Seenplatte sowie dem südwestlichen Vorland der Seenplatte auf. Lücken in der Besiedlung lassen sich mit lokal höheren Waldanteilen begründen. Mecklenburg-Vorpommern gilt als nördliche Verbreitungsgrenze der Grauammer. Eindeutige Bestandsveränderungen konnten für die vergangenen 40 Jahre nicht bestätigt werden, dennoch nimmt die Revierdichte ab.

Gefährdungsursachen

Eine intensivere Bewirtschaftung sowie die geringe Vielfalt an Feldfrüchten sind potenzielle Gründe für die Gefährdung der Grauammer (Vökler 2014: 432).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Ein Auftreten der Grauammer ist laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern möglich und auch aus dem Monitoringbericht für den Bereich des Windpark Beggerow geht hervor, dass die Grauammer eine kontinuierliche vorkommende Brutvogelart in dem Gebiet ist.

Auf Grund der landesweiten Bestandsentwicklung und dem intensiv genutzten Standort wird der Erhaltungszustand der Grauammer mit B „mittel“ bewertet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Grauammern wählen zum Nisten bevorzugt Standorte in der Kraut- oder bodennahen Strauchschicht, weshalb Ackerbruten ausgeschlossen werden. Dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich Grauammern entlang der Allee oder dem nördlich angrenzenden Waldrand zum Brüten ansiedeln. Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend auch auf Grauammern anzuwenden:

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme **VM 1 – VM 3**: Bauzeitenregelung, Vergrämung, Ökologische Baubegleitung

a) Baufeldräumung und die Bautätigkeiten sind **außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 30. September) durchzuführen.

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Grauhammer (*Emberiza calandra*)

b) Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrä- mungsmaßnahmen (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flutterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

c) Die Einrichtung der Vergrä mungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhyth- mus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Falls nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der auf- gefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Grauhammern legen ihre Nester am Boden an und auch die Nahrungssuche erfolgt nah am Boden. Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrä mung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrä mung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbin- dung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie- ßen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologi-

Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
sche Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Einer Schädigung der Tiere und ihrer Entwicklungsformen kann durch eine Anpassung der Bauzeiten bzw. eine Vergrämung vorgebeugt werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement	
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /	

Gilde Heckenbrüter

Gilde Heckenbrüter	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Hecken nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber einem Solarpark als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:	
Grünfink	93.000 – 115.000 Zu- oder Abnahme nicht eindeutig
Gartengrasmücke	135.000 – 165.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
☐	nachgewiesen
☒	potenziell vorkommend
Die genannten Heckenbrüter werden im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere nördlich des Vorhabens an der Waldkante und an der Westseite entlang der Allee bestehen können.	

Gilde HeckenbrüterGrünfink (*Carduelis chloris*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Die genannten Arten können ebenfalls von der Bauzeitenregelung (VM 1) profitieren. Zusätzlich sind, falls notwendig, Gehölzschnitte nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (VM 4).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Heckenbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s. oben) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering. Des Weiteren wird der geplante Solarpark auf einer gehölzarmen Ackerfläche errichtet werden. Eine lediglich geringe Betroffenheit kann sich aus ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzstrukturen ergeben.

Daher wird keine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) gesehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitate, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Gilde HeckenbrüterGrünfink (*Carduelis chloris*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sein, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (s. o.) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Baumbrüter**Gilde Baumbrüter**

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*), Feldsperling (*Passer montanus*),

Schutzstatus

- ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Bäumen, aber auch in hohen Hecken nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Gilde Baumbrüter

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*), Feldsperling (*Passer montanus*),

Stieglitz	11.500 – 15.000 bei langfristig stabilem Bestand
Gartenbaumläufer	12.000 – 16.000 bei langfristig leichter Abnahme
Ringeltaube	90.000 – 100.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Grauschnäpper	12.000 – 18.000 bei stabilem Bestand
Kohlmeise	215.000 – 240.000 bei zunehmender Tendenz
Feldsperling	38.000 – 52.000 Zu- oder Abnahme nicht eindeutig

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Die genannten Baumbrüter werden im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere nördlich des Vorhabens an der Waldkante und an der Westseite entlang der Allee bestehen können.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Die genannten Arten können ebenfalls von der Bauzeitenregelung (VM 1) profitieren. Zusätzlich sind, falls notwendig, Gehölzschnitte nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (VM 4).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Baumbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s. oben) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering. Des Weiteren wird der geplante Solarpark auf einer gehölzarmen Ackerfläche errichtet werden. Eine lediglich geringe Betroffenheit (bei Einhaltung der Zeiten für den Gehölzschnitt) kann sich aus ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzstrukturen ergeben.

Daher wird keine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) gesehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchGErhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gilde Baumbrüter

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*), Feldsperling (*Passer montanus*),

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sein, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (s. o.) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

Gilde Baumbrüter

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*), Feldsperling (*Passer montanus*),

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Bodenbrüter**Gilde Bodenbrüter**

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt am Boden oder in Bodennähe nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem Solarpark als gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen überwiegend stabile Bestände auf:

Wachtel 2.700 – 4.300 bei langfristig zunehmendem Bestand

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Die genannten Bodenbrüter werden im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere nördlich des Vorhabens an der Waldkante und an der Westseite entlang der Allee (an diesen Stellen kann mit einem höheren Vegetationsaufwuchs gerechnet werden), aber auch auf der Ackerfläche bestehen können.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Die genannten Arten können ebenfalls von der Bauzeitenregelung (**VM 1**), den Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter (**VM 2**) sowie der Ökologischen Baubegleitung profitieren (**VM 3**).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der

Gilde BodenbrüterWachtel (*Coturnix coturnix*)

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Bodenbrüter ist überwiegend an eine dichte, Deckung bietende Bodenvegetation die durch offene Stellen durchbrochen wird, gebunden. Einige Arten benötigen einen niedrigen Aufwuchs und Ansitzwarten in ihrem Lebensraum. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s. oben) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Daher wird keine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) gesehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitate, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da bei dem Vorhaben eine Vorbereitung der Baufelder sowie Bodenversiegelungen durchgeführt werden, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (s. o.) notwendig. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht

Gilde BodenbrüterWachtel (*Coturnix coturnix*)

erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement**Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern und um Gefährdungen insbesondere von (Tier-)Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu verringern, sind hinsichtlich anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VM 1 Bauzeitenregelung	Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Bauarbeiten sollen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden (Nachtbauverbot). Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Als Bautätigkeiten (einschl. des Baustellenverkehrs) anzusehen sind - die Baufeldfreimachung - der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte) - die Anlage von Stell- und Lagerflächen - Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle - Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen - die Verlegung von unterirdischen Leitungen
VM 2 Vergrämung	Insofern die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen sollten, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden. Bei der Durchführung der Vergrämung von Bodenbrütern ist folgendes zu beachten: 10 bis 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Zuwegungen sowie die Kabeltrassen auf die Anwesenheit von Bodenbrütern zu erfolgen Vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an der Oberkante von an Pflöcken anzubringen:

	○ die Höhe der Pflöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeniveau betragen; als Abstand zwischen den Pfählen sind 15 m einzuhalten ○ die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzusteckenden Flächen auszudehnen ○ Die Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Bauunterbrechung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergrämuungsmaßnahme erneut aufzubauen. ○ Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung.
VM 3 Ökologische Baubegleitung	Um eine Zerstörung der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen (im Falle der Umsetzung von Vergrämuungsmaßnahmen, s. oben), ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Falls Eingriffe in Gehölze notwendig werden, ist vor Durchführung der Maßnahme ebenfalls eine dokumentierte Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Niststätten der Gehölzbrüter durchzuführen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.
VM 4 Gehölzschnitt	Zum Schutz der Vögel vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Brutzeit und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNB gestattet werden, sofern nachweislich keine Brutstätten vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.
VM 5 Kleinsäuger/Kleintierdurchlässigkeit	Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Wanderwege von Fischotter und anderen Kleinsäugetieren sind die Zäune während der Bauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit

	einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.
VM 6 Amphibien-/ Reptilienschutz	Anfang September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrs-wanderungen ab Mitte Februar ist der Bau- und Arbeitsbereich entlang der südlichen (nördlich von Lindenhof) und der südöstlichen (parallel des Wirtschaftsweges bis zum Fichtenbestand) Grenze des Vorhabenstandortes mit Amphibienschutzzäunen zu sichern. Ein weiterer ist im Westen des Vorhabenstandortes um das Feldgehölz mit Lesesteingürtel in einem Abstand von 5 m zu diesem Gürtel aufzustellen. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Tiere in diesem Bereich für den Winter eingraben können. Die Höhe des Schutzzaunes beträgt mindestens 40 cm. Das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Der Zaun ist so zu beschaffen, dass er nicht überklettert werden kann. Auf der Innenseite des Zauns werden im Abstand von 10 m bodenbündig Fanggefäße eingegraben. Dieser Bereich ist an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes mindestens 2x täglich, morgens und abends, auf Amphibien zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Werden nach drei Tagen keine Tiere mehr gefunden, kann das Kontrollieren beendet werden. Ansonsten ist es weiterzuführen, bis an drei aufeinander folgenden Tagen keine Tiere mehr gefunden werden. Nach Beendigung der Kontrollen sind die Eimer zu entfernen. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten vorzuhalten und einmal wöchentlich zu kontrollieren. Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren oder mit Fangeimer und Schutzdach so zu sichern, dass Tiere nicht hineinfallen können. Gefundene Tiere sind freizulassen. Der Amphibienschutzzaun sowie die Ausstiegshilfen an Gruben und Gräben sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Nach derzeitigem Stand sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Da für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

5.2 Alternativenprüfung

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für eine Energiewende aus und hat, im Hinblick auf die energiepolitische Ausrichtung der Bundesregierung ebenfalls beschlossen, seinen Anteil an erneuerbaren Energien wie der Solarenergie deutlich zu erhöhen.

Die Lage und Größe des Plangebietes bedingen sich vorwiegend durch die vorherige Nutzung. Das Vorhabengebiet stellt einen wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar. Anlass für die Planung ist der bestehende Energiebedarf. Im Interesse einer nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wurde dieser Standort im Gemeindegebiet für die Solarenergienutzung auf Freiflächen ausgewiesen. Die vorliegenden Pläne weisen keine dem Vorhaben entgegenstehende Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

Es sind Standortalternativen für das Vorhaben in der näheren Umgebung nicht erkennbar.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme genehmigung (FCS-Maßnahmen)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen – der geplante Solarpark entsteht auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Produktionsflächen, die eine sehr geringe Lebensraumstrukturierung aufweisen – sind nicht zu erwarten, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt wird.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Bereich des geplanten Solarparks wird - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien - keine Vogelart gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Essentielle Nahrungsflächen planungsrelevanter Vogelarten werden, soweit sich dies auf der Grundlage der Potenzialanalyse einschätzen lässt, durch das Planvorhaben nicht überbaut oder überschattet.

Mögliche Verbotstatbestände lassen sich mit Hilfe geeigneter Maßnahmen für die Gilden der Gehölzbrüter bzw. der Bodenbrüter (Bauzeitenregelung, Vergrämung, ökologische Baubegleitung) ausschließen.

Mit der Umsetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewahrt.

6 Zusammenfassung

Die Bearbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggerow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Hierfür fasste die Gemeinde am 07.04.2022 den Aufstellungsbeschluss. Es soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen zur Energieerzeugung geschaffen werden. Im Zuge dessen sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, wofür auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu ermitteln ist. Die rechtliche Grundlage dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Der Vorhabenstandort weist sowohl eine gering strukturierte Morphologie als auch eine weitgehende Armut an Biodiversität auf. Lediglich die Westgrenze des Bebauungsplan-gebiets weist eine Gehölzstruktur auf. Auf der Vorhabenfläche selbst gibt es vereinzelte Feldgehölze sowie Schilf- und Röhrichtbestände. Für den Standort werden mit dem vorliegenden AFB die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten⁵ geprüft.

Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ des LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) vom 20.09.2010. Es wird eine faunistische Potenzialabschätzung zu Grunde gelegt.

Als fachliche Beurteilungsgrundlage für die potenziellen Artenvorkommen wurden die aktuellen Verbreitungskarten des BfN⁶ und des LUNG⁷ sowie die Inhalte der

- COMPUWELT-BÜRO: Beobachtungsdokumentation 2019 und Bewertung der Monitoring-Situation im Untersuchungsgebiet Windpark Beggerow-Pentz
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald

herangezogen.

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können bzw. zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen (VM) erarbeitet (s. Kapitel 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)):

⁵ gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

⁶ <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 20.02.2020/ 24.06.2021)

⁷ https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten_schutz/as_ffh_arten.htm (Stand 24.06.2021); <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (Stand: 20.02.2020);

- VM 1** – Bauzeitenregelung
- VM 2** – Vergrämung
- VM 3** – Ökologische Baubegleitung
- VM 4** – Gehölzschnitte
- VM 5** – Kleinsäuger
- VM 6** – Amphibien-/ Reptilienschutz

Zunächst werden alle im Gebiet gemäß der Potenzialanalyse auftretenden Arten im Rahmen einer Relevanzprüfung auf Grundlage des Schutzstatus und des Gefährdungsgrades dahingehend untersucht, ob eine konkrete Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist oder nicht. Ist dies der Fall, werden die betroffenen Arten in einer individuellen Art-für-Art-Betrachtung in Formblättern hinsichtlich ihrer Lebensraumanforderungen und möglicher Auswirkungen des Vorhabens detailliert geprüft.

Europarechtlich geschützte **Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Falter und Fische** sind auf Grund der verarmten Struktur des Vorhabengebiets nicht zu erwarten. Artspezifische Lebensräume fehlen bzw. liegen weit außerhalb des Vorhabenstandortes. Es ist davon auszugehen, dass solche Arten im Gebiet nicht vorkommen. Durch das Bauvorhaben ist nicht mit einer Wirkbetroffenheit dieser Artengruppen zu rechnen.

Insgesamt 11 Arten können nach der Potenzialabschätzung für die Artengruppen **Säugetiere** (ohne Fledermäuse), **Amphibien und Reptilien und Käfer** im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten:

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter;	<i>Lutra lutra</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Laubfrosch;	<i>Hyla arborea</i>
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>

Die Potenzialabschätzung für die Fledermäuse ergibt, dass insgesamt 11 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können:

Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>

Wasserfledermaus

Myotis daubentonii

Für das Bebauungsplangebiet lässt sich in den Randbereichen, in denen sich die Allee sowie Nutzholzforstflächen befinden, ein Vorkommen von Fledermäusen nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Insgesamt 55 Vogelarten treten potenziell im Vorhabengebiet und dessen Umgebung auf:

Graugans	<i>Anser anser</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarmilan	<i>Milvus migrans</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>

Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Buchfink	<i>fringilla coelebs</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>

Auf der intensiv genutzten Agrarfläche und damit im Bereich des Vorhabenstandortes, auf dem nur wenige Strukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass sich das Arteninventar der Brutvögel weitgehend auf die Feldlerche beschränkt. Mit einem Vorkommen größerer Artenvielfalt hingegen ist hauptsächlich entlang der Gehölzstrukturen zu rechnen. Da sich die Konfliktlage gegenüber dem Vorhaben bei vielen Vogelarten (wie Arten verschiedener Gilden ubiquitärer Vogelarten) stark ähnelt und sich für diese die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung artübergreifender Schutzmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, werden die betroffenen, nicht gefährdete Vogelarten gruppenweise in Gilden abgearbeitet.

Mögliche Verbotstatbestände für Bodenbrüter im Rahmen der Bautätigkeit auf der Intensivackerfläche lassen sich durch Einhalten einer Bauzeitenregelung (**VM 1**), durch ökologische Baubegleitung (**VM 3**) sowie durch Errichtung von Vergrämnungsmaßnahmen (**VM 2**) ausschließen. Mit dem Bau der Zuwegungen können Schnittmaßnahmen an Gehölzstrukturen einhergehen. Um ein Tötungsrisiko für Gehölzbrüter auszuschließen (dies umfasst die Hecken- und Baumbrüter), sind vorgegebene Zeiten für Gehölzschnitte (**VM 4**) zu berücksichtigen bzw. durch eine Ökologische Baubegleitung absichern zu lassen. Die Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Großvögel (Wiesenweihe) ergibt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Grund hierfür sind die spezifischen Lebensraumsprüche.

Der Schutz von Fledermäusen wird durch ein Nachtbauverbot gewährleistet und die Baustellenbeleuchtung wird auf ein Minimum reduziert (**VM 1**). Um die Durchlässigkeit von Kleinsäugern zu gewährleisten, sind Bauzäune während der Bauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten (**VM 5**). Der Schutz von Amphibien und Reptilien wird durch die temporäre Errichtung eines Amphibienschutzzaunes gewährleistet (**VM 6**).

Werden die o. g. Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.